



Tagesordnung der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra

Die öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra findet

am: 25.06.2025
um: 18:30 Uhr
im: Rathaus der Stadt Braunsbedra, Sitzungssaal

mit folgender **Tagesordnung** statt:

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil
3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
4. Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 19.03.2025
5. Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 26.05.2025
6. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 26.05.2025
7. Einwohnerfragestunde
8. Bericht des Bürgermeisters
9. Beschluss über die Sitzverteilung und Besetzung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) SR-654/2025
10. Antrag Fraktion CDU/Friesen: Änderung der Ausschussbesetzung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss SR-662/2025
11. Antrag Fraktion CDU/Friesen: Neubenennung des Vorsitzes des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses SR-663/2025
12. Antrag Fraktion CDU/Friesen: Änderung der Ausschussbesetzung im Stadtausschuss SR-664/2025
13. Antrag der Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra: Änderung der Geschäftsordnung SR-661/2025
14. Antrag Fraktion CDU/Friesen: Änderung der Ausschussbesetzung im Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss SR-666/2025
15. Änderung der Benennung eines sachkundigen Einwohners im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss SR-665/2025
16. Annahme und Verwendung von Spenden über 10.000 Euro SR-660/2025
17. Beschluss über die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung SR-653/2025

- von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Braunsbedra (Kostenbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen)
18. Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Braunsbedra SR-656/2025
 19. Beschluss über den Antrag der Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra zur Rücknahme der Beschlüsse "Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna" SR-650/2025
 20. Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 "Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA" SR-655/2025
 21. Antrag Bürgerinitiative Braunsbedra - Umbau barrierefreier Bushaltestellen in Krumpa und Frankleben SR-657/2025
 22. Abberufung einer Führungskraft der Ortsfeuerwehr Braunsbedra OR-092/2025
 23. Berufung einer Führungskraft der Ortsfeuerwehr Braunsbedra SR-651/2025
 24. Berufung und Beauftragung von Führungskräften der FF Braunsbedra SR-667/2025
 25. Anfragen und Anregungen

nicht öffentlicher Teil:

26. Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 19.03.2025
27. Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 26.05.2025
28. Bericht des Bürgermeisters
29. Anfragen und Anregungen
30. Schließung der Sitzung

Protokoll

öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra

Sitzungstermin:	Mittwoch, den 25.06.2025
Ort:	Rathaus der Stadt Braunsbedra, Sitzungssaal
Sitzungsbeginn:	18:30 Uhr
Sitzungsende:	21:28 Uhr

Anwesende Mitglieder

Stadträte

Frau Sina Anklam - Bürgerinitiative Braunsbedra
Frau Ina Bartel - Bürgerinitiative Braunsbedra
Herr Uwe Bertholdt - AFD
Herr Ronny Brandt - Bürgerinitiative Braunsbedra
Herr Sven Czekalla - CDU
Herr Ronald Eisenhut - Einzelbewerber
Frau Diana Engelhardt - CDU
Herr Vincent Grätsch - Bürgerinitiative Braunsbedra
Herr Jörg Härzer - AFD
Frau Jana Heiße - FFB
Herr Michael Krausemann - CDU
Herr Günter Küster - SVF/RHV
Herr Thomas Mai - CDU
Herr Maik Pippel - SPD
Herr Michael Poprawa - AFD
Frau Kerstin Rosmeisl - AFD
Herr Carsten Schmeißer - Bürgerinitiative Braunsbedra
Herr Uwe Schmidke - BHV
Herr Karsten Schmidt - AFD
Frau Katharina Schmidt - CDU
Herr Steffen Schmitz - CDU
Herr Kay Weber - DIE LINKE
Herr Thomas Schulze - FFB

Verwaltung

Frau Madlen Beyer -
Frau Ulrike Böhm -
Frau Marion Eckner -
Herr Holger Goette -
Frau Lina-Marie Komorowsky -
Frau Conny Pohl -

Entschuldigte Mitglieder

Stadträte

Herr Thomas Geißler-Bretschneider - Bürgerinitiative Braunsbedra	entschuldigt
Frau Katrin Güttel - CDU	entschuldigt
Frau Anita Kunze - CDU	entschuldigt
Herr Thomas Schier - FFB	entschuldigt
Herr Daniel Schneider - AFD	entschuldigt
Herr Gerald Kegel - FFW	entschuldigt

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil
- 3 Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
- 4 Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 19.03.2025
- 5 Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 26.05.2025
- 6 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 26.05.2025
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Bericht des Bürgermeisters
- 9 Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 "Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA"
- 10 Beschluss über die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Braunsbedra (Kostenbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen)
- 11 Beschluss über die Sitzverteilung und Besetzung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)
- 12 Antrag Fraktion CDU/Friesen: Änderung der Ausschussbesetzung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
- 13 Antrag Fraktion CDU/Friesen: Neubenennung des Vorsitzes des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses
- 14 Antrag Fraktion CDU/Friesen: Änderung der Ausschussbesetzung im Stadtausschuss
- 15 Antrag der Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra: Änderung der Geschäftsordnung
- 16 Antrag Fraktion CDU/Friesen: Änderung der Ausschussbesetzung im Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss
- 17 Änderung der Benennung eines sachkundigen Einwohners im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
- 18 Annahme und Verwendung von Spenden über 10.000 Euro
- 19 Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Braunsbedra
- 20 Beschluss über den Antrag der Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra zur Rücknahme der Beschlüsse "Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna"
- 21 Antrag Bürgerinitiative Braunsbedra - Umbau barrierefreier Bushaltestellen in Krumpa und Frankleben
- 22 Abberufung einer Führungskraft der Ortsfeuerwehr Braunsbedra
- 23 Berufung einer Führungskraft der Ortsfeuerwehr Braunsbedra
- 24 Berufung und Beauftragung von Führungskräften der FF Braunsbedra
- 25 Anfragen und Anregungen

nicht öffentlicher Teil:

- 26 Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 19.03.2025
- 27 Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 26.05.2025
- 28 Bericht des Bürgermeisters
- 29 Anfragen und Anregungen
- 30 Schließung der Sitzung

Niederschrift

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit

Herr Czekalla eröffnet die Stadtratssitzung.

Er begrüßt alle anwesenden Stadträte, die Amtsleiter Frau Eckner, Frau Böhm und Frau Beyer, Herrn Goette sowie die Protokollantin Frau Pohl.

Herr Czekalla stellt fest, dass die Tagesordnung zu dieser Sitzung entsprechend veröffentlicht wurde und dem Stadtrat mit der Einladung und den Beschlussvorlagen zugegangen ist. Die Ladungsfrist wurde eingehalten. Von 28 Stadträten sind mit dem Bürgermeister 23 anwesend. Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Herr Czekalla informiert, dass Vertreter zur SAZA (Frau Dr. Schäfrich und Geschäftsführer Herr Heinemann) anwesend sind und er bittet um das Rederecht zum Tagesordnungspunkt. Die Stadträte sind mit dem Rederecht einverstanden.

Herr Grätsch spricht die Sitzungsunterlagen an und äußert Unmut gegenüber der Übersendung der E-Mailadresse an alle Stadträte. Eine Anfrage und die dazugehörige Antwort an die Kommunalaufsicht wurde an alle Stadträte (mit den Sitzungsunterlagen) versendet. Dieser Vorgehensweise möchte er widersprechen. Die Wahrung des Datenschutzes ist nicht gewährleistet.

Frau Rosmeisl äußert ebenfalls dazu, dass auch Ihre Anfrage und die Antworten an die Firma Multiply angegangen und veröffentlicht wurden.

Herr Schmitz antwortet, dass alle Stadträte zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden und dass eine Information an alle Stadträte zur Zusammenarbeit erforderlich ist. Die von Frau Rosmeisl angesprochene Anmerkung wurde abgestellt und der Datenschutzbehörde gemeldet.

Herr Grätsch ist weiterhin der Meinung, dass eine Weiterleitung an alle Stadträte nicht rech- tens sei.

2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil

Es gibt zwei Änderungsanträge zur Tagesordnung im öffentlichen Teil:

1. Der Tagesordnungspunkt 20 (*Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 "Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA"*) wird auf TOP 9 vorgezogen.
2. Tagesordnungspunkt 17 (*Beschluss über die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Braunsbedra (Kostenbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen)*) wird vorgezogen auf TOP 10. Alle anderen Punkte folgen fortlaufend.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des öffentlichen Teils der geänderten Tagesordnung:

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	23	23	-	-	-

3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung

Es gibt keine Änderungsanträge zur Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des nicht öffentlichen Teils der Tagesordnung:

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	23	23	-	-	-

4. Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 19.03.2025

Es gibt zum öffentlichen Teil des Protokolls vom 19.03.2025 folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

Herr Grätsch fragt nach der auf Seite 5 gestellten Frage und Antworten zum Klimaschutzkonzept.

Frau Beyer antwortet, dass sie im Austausch mit dem Bürger ist, es Final am 27.06.2025 geklärt sein wird und die Antworten an das Protokoll, zur nächsten Sitzung, angehängt wird.

Herr Grätsch fragt nach der gestellten Anfrage zum weiteren Bauvorhaben im Projekt AgriPV-Anlage.

Frau Beyer antwortet, dass sie nach Rückfrage die Antwort erhalten hat, dass nach Plan weitergebaut wird.

Herr Poprawa äußert Unvollständigkeit im Protokoll. Gestellte Fragen und Ausführungen eines Bürgers wurden von Herrn Czekalla unterbrochen und das Wort wurde entzogen.

Herr Czekalla weist noch einmal darauf hin, dass es kein Wortprotokoll gibt.

Herr Poprawa sagt weiter, dass die AfD-Fraktion das Verhalten von Herrn Czekalla rügt. Die Regelung der Geschäftsordnung wird verletzt und ebenso die Rechte des Stadtrates. Die Fraktion fordert von Herrn Czekalla sich an die Regelungen der Geschäftsordnung zu halten.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 19.03.2025:

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	23	11	10	2	-

5. Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 26.05.2025

Es gibt zum öffentlichen Teil des Protokolls vom 26.05.2025 folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

Herr Brandt merkt an, dass in dieser Sitzung von Herrn Czekalla erwähnt wurde, dass es sich bei der Sitzung am 26.05.2025 um eine Sondersitzung handelt und dies ins Protokoll aufgenommen werden soll.

Frau Rosmeisl merkt an, dass ihr bei zwei Fragen jeweils die Antworten (auf Seite 10) fehlen - Fragen zum Masterplan – Herr Schmitz antwortete daraufhin mit „Nein“.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 26.05.2025:

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	23	22	-	1	-

6 . Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 26.05.2025

Herr Czekalla informiert, dass am 26.05.2025, im nicht öffentlichen Teil der Sitzung, keine Beschlüsse gefasst wurden.

7 . Einwohnerfragestunde

Ein Bürger möchte wissen, ob der ökonomische Beitrag der PV-Anlage, an die Gemeinde eingegangen ist.

Herr Schmitz erklärt, dass zu Beginn von den Gesamtbereichen ausgegangen wurde und Prognosen für die Gewerbesteuer erstellt wurden. In den einzelnen Gesprächen wurden unterschiedliche Faktoren angesprochen, wobei es einmal um die Gewerbesteuer und einmal um die Akzeptanzabgabe ging. Derzeit sind etwa ein Viertel der Anlage in Krumpa umgesetzt, und die entsprechenden Gelder fließen. Da die vollständige Umsetzung der Gesamtfläche nicht mehr geplant ist, werden die ursprünglich kalkulierten Gelder nicht im vollen Umfang gezahlt.

Ein Bürger äußert Unverständnis wie mit den Anmerkungen zum Protokoll vom 19.03.2025 umgegangen wird. Ihm liegt ein Schreiben vom Innenministerium, vom 22. Mai 2025 vor, in welchen man sich auf das Protokoll vom 19.03.2025 beruft. Der Bürger möchte wissen wie ein heute bestätigtes Protokoll schon im Schreiben vom 22.05.2025 erwähnt werden kann.

Herr Schmitz antwortet, dass das Ministerium auf die Rüge des Bürgers hin, Aufklärung der Stadt gewünscht hat und man das nicht bestätigte Protokoll übersendet habe.

Der Bürger geht davon aus, dass das heute bestätigte Protokoll an das Ministerium nachgereicht wird, damit eine erneute Überprüfung der Rüge im Ministerium erfolgen kann.

Herr Schmitz äußert, dass die heutigen Änderungspunkte nichts mit der Beschwerde zu tun haben. Auch werden die Änderungswünsche im heutigen Protokoll vermerkt.

Der selbe Bürger hinterfragt, ob Herr Schmitz beurteilen kann, was für den genannten Sachverhalt wichtig ist oder nicht.

Herr Schmitz äußert, dass man eine Anfrage vom Ministerium bekommen habe und auf die Information wurde alles erforderliche geliefert. Mehr Kenntnis habe die Verwaltung nicht. Wenn das Ministerium nun der Meinung ist, dass mit den gelieferten Informationen eine Antwort/Entscheidung erfolgen kann, dann ist das Thema des Ministeriums.

Ein Bürger hinterfragt, wie ein Stadtfest und ein Bürgermeisterfrühstück durchgeführt werden können, ohne das ein Haushalt beschlossen ist.

Herr Schmitz antwortet, dass Mittel für das Stadtfest, über einen Beschluss in 2024 gesichert wurde.

Der Bürger äußert, dass in dem genannten Beschluss nur Geld für die Bands beschlossen wurde, nicht für das Stadtfest.

Herr Schmitz sagt, dass das Stadtfest hauptsächlich spendenfinanziert ist und zusammen mit dem Beschluss konnte das Stadtfest realisiert werden.

Der Bürger fragt weiter, dass auch Spenden über einen Beschluss bestätigt werden müssen.

Herr Schmitz antwortet, dass es lt. Regelung in der Hauptsatzung, wonach bestimmte Größenordnungen in der Verwaltung selbst und ab 500€ im Hauptausschuss beschlossen werden und dafür gibt es jeweils Beschlüsse.

Ein Bürger spricht das Thema Masterplan und Tourismus aus der letzten Sitzung an und möchte wissen, wie der Plan fortgeschrieben wird und ob man konkret zwei Maßnahmen benennen kann, welche mit einem Zeitplan umgesetzt werden?

Herr Schmitz erklärt, dass die touristischen Themen im Rahmen des Strukturwandels verfolgt werden. Die Weiterentwicklung in Neumark, insbesondere der Strand und die Ferienhaussiedlung, sowie die Entwicklung in Frankleben, insbesondere der überregionale Strandbereich, sind über den Strukturwandel angemeldet und im Masterplan enthalten.

Der Bürger möchte wissen, ob es hierfür ein konkretes Datum gibt.

Herr Schmitz verneint diese Anfrage und sagt weiter, dass es Vorstellungen gibt, in welchen Zeiträumen man sich bewegt, aber auch hier sind noch zu viele offene Punkte.

Eine Bürgerin möchte dazu wissen, ob die genannten offenen Punkte über eine Haushaltsplanung abgebildet und eingeplant werden können.

Herr Schmitz antwortet, dass der Finanzplan über 5 Jahre geht und von der Verwaltung immer wieder Mittel im Haushalt geplant werden.

Eine Bürgerin hinterfragt die Mittelbereitstellung und möchte wissen, warum für die Kita keine Mittel geplant wurden.

Herr Schmitz sagt, dass Mittel geplant sind, aber die nächsten Jahre ein defizitärer Haushalt ansteht. Es gibt Überlegungen, das aktuelle Geld als 10%ige Eigenmittel zu verwenden und Fördermittel zu generieren.

Bei der Kita ist es sehr schwierig Fördermittel zu generieren und es gibt Überlegungen eine langfristige Finanzierung für die Kitas zu beantragen (in Form eines Kredites, da es sich bei der Kita um keine freiwillige Leistung der Stadt handelt).

Frau Anklam spricht das Thema „Puma“ an und sagt, dass sie sich als besorgte Mutter an die Verwaltung gewandt hatte, um zu klären, ob der geplante Wandertag der Schule unbedenklich durchgeführt werden könne. Von der Verwaltung wurde sie an die Schule verwiesen, die Ansprechpartner für die Eltern ist und die Schule könne sich gerne bei Klärungsbedarf an die Verwaltung wenden - mit dieser Aussage ist sie nicht einverstanden. Immer wieder gab es andere Aussagen zum Thema und sie erwartet heute dazu noch einmal eine Stellungnahme.

Herr Schmitz antwortet, dass die Grundschule, der erste Ansprechpartner für die Eltern sei, da die Verwaltung weder über Ausflüge oder Klassenfahrten eine Info habe und daher auch der Verweis auf die Grundschule erfolgte. Auch wurde vorher schon eine Entwarnung durch den Landkreis gegeben.

Herr Schmitz erläutert noch einmal den Ablauf für die Verwaltung und wie die Informationen erfolgt sind. Als Verwaltung war man am Dienstag zu einer größeren Versammlung beim Landkreis, zu welcher alle Daten und Fakten besprochen und koordiniert wurden. Nach

sammeln aller Daten und ausreichend stattgefundenen Recherchen, hat der Landkreis die Warnung aufgehoben und alle Maßnahmen eingestellt.

Herr Poprawa äußert Probleme in Schortau. Anwohner haben ihn angesprochen, ob Interesse daran besteht, dass die Anwohner (gegen einen kleinen Obolus von der Stadt) die Pflege des Spielplatzes übernehmen können. Aktuell steht das Gras so hoch, dass ein Spielen auf der Fläche unmöglich ist.

Herr Schmitz antwortet, dass diese Frage zu den Spielplatz in Schortau schon besprochen wurde und die Rasenmähd erfolgt ist. Weiter äußert Herr Schmitz, dass die Anfrage zur Pflege versicherungstechnisch noch einmal geprüft werden muss, da es sich hier nicht um einfache Grünflächen handelt.

Herr Czekalla verweist die Anfrage an die Verwaltung.

Eine Bürgerin spricht die erneute Tierhaltung auf der SAZA an. Sie möchte wissen wie stark die Geruchsbelästigung von Hühnern gegenüber zur damaligen Schweinehaltung sein wird.

Herr Schmitz äußert, dass das Gelände der SAZA die Tierhaltung zulässt und alle Bedingungen und Möglichkeiten dafür hergibt. Die damalige Schweinehaltung wurde wahrscheinlich nicht nach den geltenden Regeln betrieben, ansonsten wäre der Betrieb nicht eingestellt worden. Der neue Eigentümer hat die Genehmigung übernommen und die geplante Haltungsform der Tiere entspricht dem aktuellem Standard.

Herr Mai (als Ortsbürgermeister von Roßbach) äußert, dass schon immer eine Tierhaltung auf dem Gelände stattgefunden hat. Im letzten Jahr konnte das Gelände der SAZA besichtigt werden und die damaligen Bedingungen müssen katastrophal gewesen sein. Die Genehmigung der Schweinehaltung ist weiterhin möglich und sollte der neue Eigentümer sich statt der Hühner für Schweine entscheiden, könnte er das ohne Probleme machen. Dass es sicher mal riechen wird, muss allen klar sein, wir leben auf den Land und Tiere riechen.

Die Bürgerin kann mit den genannten Zahlen nichts anfangen. Für sie stellt sich nur die Frage, was Braunsbedra will. Will man Tourismus oder nur die Ansiedlung von Firmen.

Herr Schmitz sagt, dass die Auslegung der Pläne im Beschluss beschlossen werden soll. In der Auslegung kann sich jeder Interessent alles anschauen und auch seine Bedenken schriftlich äußern.

Herr Schmidke sagt, dass in der Häuerstraße 40 und 50 zwei Spielplätze und die vorhandenen Mülleimer zurückgebaut wurden. Er möchte wissen, ob neue Spielplätze und neue Mülleimer errichtet werden sollen.

Herr Schmitz antwortet, es muss geschaut werden wer Eigentümer ist – ihm ist davon nichts bekannt. Seiner Meinung nach müsste man da die Wohnungsgesellschaften ansprechen.

Frau Beyer bestätigt auch noch einmal, dass von der Verwaltung nichts zurückgebaut wurde.

8 . Bericht des Bürgermeisters

Herr Schmitz gratuliert Herrn Grätsch und Herrn Berthold nachträglich zum Geburtstag.

Herr Schmitz informiert:

Stadttechnik

- Strand Frankleben wurde angeglichen
- Arbeiten auf den Friedhöfen (Wege, Mauern und Pfeiler wurden erneuert)
- der Sanitärbereich in der Turnhalle Großkayna wurde überarbeitet
- die Laufbahn der Grundschule wurde erneuert

Verkehrsangelegenheiten

- Baustelle L180/189 in Großkayna
- der Schulbus fährt aktuell noch durch die Baustelle
- ab 30.06.2025 bis 08.08.2025 ist die Baustelle komplett für den Durchgangsverkehr gesperrt
- am 16.07.2025 erfolgt eine Kanaldeckelsanierung, worauf die Freyburger Straße für den Tag voll gesperrt wird
- im Juli startet eine Maßnahme des Landkreises, es soll Dünnschichtasphalt auf die Straße (Brauhausstraße K2169 zur L 180) aufgebracht werden

Herr Schmitz bedankt sich bei allen Beteiligten, Helfern und Akteure für die Durchführung des Stadtfestes.

Infos

- Schließung des Raiffeisen-Marktes in Braunsbedra zum 30.06.2025
- Verabschiedung von Pfarrerin Frau Osterberg
- am 13.07.25 / 10:30 Uhr Feier zum 100-jährigen Bestehen der Kirche Neumark
- Herr Rosenbaum hat die Leitung der Grundschule offiziell übernommen
- in der Grundschule Roßbach wird Frau Keilwagen in den Ruhestand verabschiedet

LEADER Förderprogramm

- für das Projekt „Spielplatz an der Marina“ ist der Förderantrag fertig
- mit dem VfL-Roßbach wurde das Projekt „Multifunktionssportplatz“ in Roßbach beantragt

-noch in der Planung ist die Dachsanierung des Sozialtraktes Sportzentrum Krumpa ebenfalls muss sich Gedanken über das Dach der Barbarahalle gemacht werden

Termine/Veranstaltungen

- der 1. Bauabschnitt der AgriPV-Anlage ist fertiggestellt und ans Netz gegangen
- am 26.05.2025 soll eine Informationsveranstaltung zum Thema: Bürgerstromtarif und Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten in der Barbarahalle stattfinden

9. Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 i. V. SR-655/2025 m. § 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 "Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA"

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

1. Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ gefasst.
2. Mit Beschluss vom 03.09.2025 hat der Stadtrat der Stadt Braunsbedra unter Punkt 1 der Beschlussvorlage beschlossen, dass das mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ als Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ nach § 12 BauGB fortgeführt wird. Hintergrund der Änderung der Art des Bebauungsplans war, dass hierdurch sowohl für das weitere Bauleitplanverfahren als auch für das sich anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren das Vorhaben damit bereits durch die Planzeichnung, den Vorhaben- und Erschließungsplan und den noch zu schließenden Durchführungs- und Erschließungsvertrag konkreter bestimmt wird als dies bei einem sogenannten Angebotsbebauungsplan möglich wäre.

3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat nach der Beschlussfassung vom 03.09.2024 noch nicht stattgefunden.
4. Im Nachgang zu der Beschlussfassung vom 03.09.2024 haben mehrfache Abstimmungen mit dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Bezug auf das sich anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren stattgefunden. Entgegen der ursprünglichen Planung fordert das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG für den Betrieb der geplanten Hähnchenmastanlage. Die erstellten Unterlagen auch für das Bauleitplanverfahren wurden auf der Grundlage einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erstellt und konnten sich daher insbesondere im naturschutzrechtlichen Bereich auf einen sogenannten Vorher-Nachher-Vergleich beziehen. Auf Grund der nunmehr erforderlichen Durchführung eines Verfahrens nach § 4 BImSchG war auch eine Anpassung der Unterlagen für das Bauleitplanverfahren erforderlich. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen den Umweltbericht. Die maßgeblichen Änderungen in den Anhängen zum Umweltbericht lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Anhang 3 – Gesetzlich geschützte Biotope:

Hinsichtlich der Beurteilung des Vorliegens erheblicher Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 Abs. 1 BNatSchG wurde in den der Beschlussfassung vom 03.09.2024 zugrundeliegenden Unterlagen von einem Vorher-Nachher-Vergleich ausgegangen. Mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG als Neugenehmigungsverfahren ist dieser Vorher-Nachher-Vergleich nicht mehr möglich und daher der Anhang 3 hinsichtlich der Bewertung der gesetzlich geschützten Biotope anzupassen. Der Bewertung liegt die neu überarbeitete Ammoniakimmissionsprognose – Anhang 12 – zugrunde. Darüber hinaus wurde im Hinblick auf die Biotope eine Critical-Load-Betrachtung als neuem Anhang 13 durchgeführt.

Anhang 5 – Artenschutzfachbeitrag:

Der Artenschutzfachbeitrag wird, soweit er auf die Feststellungen zur Habitatausstattung zurückgreift, redaktionell angepasst, so dass keine Widersprüche insbesondere zu den Anhängen 3 und 6 entstehen.

Anhang 6 – Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung

Auf Grund der Überarbeitung der Ammoniakimmissionsprognose – Anhang 12 – wird auch die Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung angepasst.

Anhang 8 – Geruchsmissionsprognose:

Die Geruchsimmissionsprognose ist auf Grund des nicht mehr durchzuführenden Vorher-Nachher-Vergleichs inhaltlich anzupassen. Die zulässigen Geruchsstundenhäufigkeiten an den Immissionsorten werden aber nach wie vor eingehalten.

Anhang 9 – Staubimmissionsprognose:

Die Staubimmissionsprognose wurde angepasst. Es erfolgte zwar auch in der Fassung der Staubimmissionsprognose, die dem Beschluss vom 03.09.2024 zugrunde lag, eine Betrachtung von PM 10 und PM 2,5, allerdings erfolgte noch einmal eine Überarbeitung in Anpassung an die Frachtaufteilungen entsprechend Anhang 2 Ziffer 4 der TA Luft. An den jeweils zu betrachtenden Immissionsorten liegt eine geringfügige Erhöhung der PM 2,5-Werte vor, allerdings sind die Staubimmissionen nach wie vor irrelevant.

Anhang 11 – Eingriffs-Ausgleichsplanung

Die Eingriffs-Ausgleichsplanung wird ergänzt um Ausführungen zum Ausgleich einer möglichen Beeinträchtigung einer Baum-Strauch-Hecke im Bereich der ehemaligen Bergbaufläche durch die neu ermittelten Ammoniakemissionen in diesem Bereich.

Anhang 12 – Ammoniakimmissionsprognose:

Die Ammoniakimmissionsprognose wurde auf Grund des nicht mehr durchzuführenden Vorher-Nachher-Vergleichs angepasst

Anhang 13 – neu – Beurteilung des Stickstoffeintrages in gesetzlich geschützte Biotope und sonstige Wald-/Forstbestände

In Folge der Überarbeitung der Ammoniakimmissionsprognose und der auf Grund des nicht mehr durchzuführenden Vorher-Nachher-Vergleichs erfolgten neuen Betrachtung der gesetzlich geschützten Biotope – Anhang 3 – wurde eine Critical-Load-Betrachtung erstellt, mit der die Bewertung der Stickstoffeinträge in die Biotope vorgenommen wurde.

Es gibt auf Grund der beschriebenen Änderungen und Anpassungen weitere Änderungen redaktioneller Art innerhalb des Umweltberichts. Darüber hinaus wurde der Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan entsprechend angepasst.

5. Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bebauungsplans – und im Falle des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auch der Vorhaben- und Erschließungsplan – sowie der Entwurf der Begründung inklusive Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet, über ein zentrales Internetportal des Landes, zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröf-

fentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung zu stellen. Vorliegend erfolgt diese weitere Zugänglichmachung durch Auslegung der Planunterlagen.

Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die Planunterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind ortsüblich sowie im Internet bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass (1.) Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, (2.) Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, (3.) nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und (4.) welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.

6. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Die Bereitstellung der Unterlagen sowie die Mitteilung hierüber sollen elektronisch erfolgen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen von der Veröffentlichung im Internet hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB auf elektronischem Weg benachrichtigt werden.

7. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich. Der Teilflächennutzungsplan der Stadt Braunsbedra in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2006 stellt den einbezogenen Planungsraum als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ dar. Weitere Teilflächen sind als Grünflächen sowie als Wald dargestellt. Für die Planungsziele des vorliegenden Bebauungsplans ist das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB damit erfüllt.
8. Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Braunsbedra. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgt entsprechend der Regelungen in § 3 Abs. 2 BauGB im Internet sowie im Amtsblatt.

Frau Anklam äußert, dass Variante 2 keine Filteranlage beinhaltet und dies wird von der Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra kritisch gesehen.

Herr Mai äußert, dass in der Beschlussvorlage auf Seite 2 folgender Schreibfehler enthalten sind:

2. Mit Beschluss vom 03.09.2025 → korrekt wäre: Mit Beschluss vom 03.09.2024

Herr Poprawa äußert, dass die Frage mit dem Filter geklärt werden muss.

Frau Dr. Schäfrich, als Vertreterin für die SAZA, bestätigt ebenfalls noch einmal alle Punkte und sagt weiter:

- am Bebauungsplan hat sich nichts geändert
- Abstimmung mit Landesverwaltungsamt ist erfolgt
- eine Überarbeitung des Umweltberichtes ist aufgrund von Hinweisen erfolgt
- die Anlage ist in der Haltungsform „Tierwohl-Stall“ ohne zusätzliche Filteranlage zulässig
- auch ein Vergleich zur Schweinehaltung wurde betrachtet

Frau Anklam sagt, dass zur ersten Beratung noch nicht klar war, welche Haltungsform gewählt wird. Aus den Unterlagen ist nun ersichtlich, dass bei Variante 2 keine Filteranlage notwendig ist, aber als Stadträte trägt man die Verantwortung für die Bewohner und wir können daher heute festlegen, was wir für erforderlich halten oder haben wollen.

Frau Anklam stellt daher folgenden Änderungsantrag - Nr. 1 der Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

1. Der fortgeschriebene Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ wird in der Fassung vom Mai 2025 **unter der Maßgabe das generell auf bei Variante 2 „Tierwohl“ Abluftfilteranlagen entsprechend der Variante 1 „Konfentionell“ einzubauen sind** beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Herr Schmitz erklärt, dass die Änderungen in der Beschlussvorlage das Bebauungsplanverfahren betreffen. Der angesprochene Punkt deutet darauf hin, dass dieser inhaltliche Aspekt in die öffentliche Auslegung aufgenommen werden soll. Die schriftliche Anmerkung zur Auslegung bedeutet, dass dieser Punkt nach der Auslegung inhaltlich und fachlich geprüft wird. Heute geht es um die Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Frau Dr. Schäfrich versteht die Sorge, sagt aber weiter, dass diese Anlage der permanenten Überwachung des Landesverwaltungsamtes unterliegt. Sollten Geruchsbeschwerden eingehen, wird der Landkreis eine Prüfung durchführen und ggf. nachträgliche Maßnahmen zur Geruchsvermeidung auferlegen.

Herr Brandt äußert, dass man als Stadtrat Mitspracherecht hat und man jetzt schon Themen ansprechen sollte, wenn einen etwas wichtig ist.

Herr Heinemann stellt noch einmal deutlich klar, dass die Genehmigung zur Schweinehaltung weiterhin besteht und sollte eine Hähnchenhaltung untersagt werden, wird man in der Anlage wieder die Schweinehaltung durchführen. Weiter sagt er, dass aktuell eine „Freilandhaltung der Hähnchen geplant ist und dass bei dieser Haltungsform technisch keine Installa-

tion eines Abluffilters möglich ist. Weiterhin sagt er, dass dieser Filter auch ein Thema für das Genehmigungsverfahren sei und nicht jetzt besprochen werden sollte, da es hier um die öffentliche Auslegung der Unterlagen geht.

Frau Dr. Schäfricht ergänzt, dass die angesprochene Filteranlage in der nicht Tierhaltungs-Variante mit vorgesehen ist. Es sind hier klare Differenzierung in den Haltungsformen erfolgt. Im hier geplanten höheren Tierwohlstandart ist die Abluftreinigungsanlage nicht erforderlich.

Herr Brandt möchte wissen, ob die Hühner somit immer die Möglichkeit des Auslaufs haben.

Frau Dr. Schäfricht antwortet, dass die Hühner die Möglichkeit haben in so eine Art „Wintergarten“ zu gehen.

Frau Anklam äußert, dass zu den letzten Gesprächen dazu noch nicht klar war, für welche Haltungsform man sich entscheidet. Aber heute hört sie raus, dass man sich für die Variante Tierwohl (die „bessere“ Haltungsform) entschieden hat.

Herr Heinemann bestätigt diese Äußerung und sagt, dass Verträge mit den Abnehmern über diese Haltungsform geschlossen wurden.

Herr Czekalla informiert sich bei den Antragstellern, ob am Antrag festgehalten wird.

Frau Anklam antwortet, dass der Antrag heute zurückgezogen wird und zum späteren Zeitpunkt ggf. wieder eingebracht wird.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt:

- 1. Der fortgeschriebene Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ wird in der Fassung vom Mai 2025 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.**
- 2. Zu dem fortgeschriebenen Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ der Stadt Braunsbedra mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und dem Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung, jeweils mit Stand Mai 2025, einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet – über ein zentrales Internetportal des Landes – und zusätzlich durch Auslegung.**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sind von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg zu benachrichtigen.

Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die Planunterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind

mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich sowie im Internet, über ein zentrales Internetportal des Landes, bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass die Planunterlagen und bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt werden.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.
4. Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Braunsbedra. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgt im Internet sowie im Amtsblatt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	23	14	8	1	-

10. Beschluss über die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die SR-653/2025 Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Braunsbedra (Kostenbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen)

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Auf Grundlage der Kalkulation der Platzkosten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Braunsbedra im Jahre 2022 beschloss der Stadtrat der Stadt Braunsbedra am 22.03.2023 eine schrittweise Erhöhung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Stadt Braunsbedra zum 01.06.2023 und zum 01.06.2024. Zudem wurde am 22.03.2023 eine perspektivische Dynamisierung der Kostenbeitragshöhen beschlossen.

In Anbetracht der seit Jahren überfälligen und mittlerweile nicht mehr ganz aktuellen Platzkostenkalkulation, den aber stetig anhaltenden allgemeinen Kostensteigerungen sowie Tarifierhöhungen und somit des seit Jahren sukzessiven gestiegen Defizites, sollten nun weitere Erhöhungen der Kostenbeiträge, zum 01.08.2025 und zum 01.08.2026, beschlossen werden.

Nicht zuletzt zwingen uns die allgemeingültigen Auflagen der Kommunalaufsicht dazu Kosten zu sparen bzw. höhere Einnahmen zu generieren, verbunden mit dem Hinweis sich auf Pflichtaufgaben einer Kommune zu konzentrieren, also in diesem Fall den Rechtsanspruch

auf Kindertagesbetreuung, welcher sich gegen die Wohnortgemeinde richtet, stärkere Beachtung zu schenken.

Mit der Erhöhung der Kostenbeiträge wollen und sollten wir zudem unserem Anspruch entsprechend nachkommen, eine qualitativ hochwertige Erfüllung des, bereits angesprochenen, Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung, im Interesse der Elternschaft aber vor allem zum Wohlergehen unserer Kinder, zu erhalten, zu sichern und auszubauen. Zudem ist uns sehr daran gelegen alle unsere Kindertageseinrichtungen, vor allem in den Ortsteilen, zu erhalten, da diese eine wesentliche Sozialisationsinstanz im Gemeinschaftsleben darstellen und damit die soziale Teilhabe im Allgemeinen stärken.

Den durch uns vorgeschlagenen Erhöhungen der Kostenbeiträge stehen von seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) keine Einwände entgegen. Zudem werden die Elternvertretungen aller Kindertageseinrichtungen der Stadt Braunsbedra beteiligt und angehört.

Zum Vorteil eines wesentlichen Teils der Elternschaft ist relativierend zu erwähnen, dass der Gesetzgeber die Aussetzung der vollumfänglichen Beitragspflicht vorerst bis zum Ende des Jahr 2026 verlängert hat. D.h., dass die Betreuungsplätze von Hortkindern immer beitragspflichtig sind aber ansonsten nur der Betreuungsplatz für das älteste betreute Kind.

Zusammenfassend sollen die durch die Erhöhung der Kostenbeiträge erzielten Mehreinnahmen, wie bereits zuvor erwähnt, der Kompensation der allgemein zu verzeichnenden Kostensteigerungen dienen und somit das Defizit im besten Fall verringern aber zumindest zu dessen Stagnation beitragen.

Abschließend sollte eine Anpassung an landesrechtliche Gegebenheiten beschlossen werden:

Formulierung	
bisher	zukünftig
<p>§ 3 Kostenbeiträge</p>	<p>§ 3 Kostenbeiträge</p>
<p>(3) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird von der Stadt Braunsbedra festgelegt. Sie ergibt sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist und gilt für alle Kinder, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Braunsbedra haben.</p>	<p>(3) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird von der Stadt Braunsbedra festgelegt. Sie ergibt sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist und gilt nach § 13 Abs. 2 KiFöG LSA für alle Kinder, die in der Stadt Braunsbedra betreut werden.</p>
<p>§ 4 Entstehung und Ende der Kostenbeitrags-schuld</p>	<p>§ 4 Entstehung und Ende der Kostenbeitrags-schuld</p>
<p>(1) Die Kostenbeitragsschuld beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgenommen wird.</p>	<p>(1) Die Kostenbeitragsschuld beginnt mit dem Kalendertag, an welchem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgenommen wird.</p>
<p>§ 6 Übernahme des Kostenbeitrages</p>	<p>§ 6 Übernahme des Kostenbeitrages</p>
<p>(3) Gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG LSA gilt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, dass der gesamte Kostenbeitrag 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen</p>	<p>(3) Auf Grundlage des § 13 Abs. 4 KiFöG LSA erfolgen mögliche weitere Übernahmen oder Ermäßigungen des Kostenbeitrages.</p>

darf. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.	
--	--

Frau Heiße weist darauf hin, dass in der Sozialausschusssitzung die Beschlussvorlage noch einmal besprochen und abgelehnt wurde, weil noch einmal eine Änderung erfolgt ist und diese von der Verwaltung nicht ausreichend begründet wurde. Zur letzten Ausschusssitzung wurden auch noch nicht alle Elternkuratorien angehört und zu einer nächsten Sitzung muss so etwas besser vorbereitet und aufgeführt werden. Alle Hinweise der Eltern sollten gehört und geprüft werden – weil genau diese Hinweise haben ebenfalls zur Ablehnung im Sozialausschuss geführt.

Herr Czekalla gibt diese Hinweise an das Amt für Finanzen und bittet darum, dies bei der nächsten Änderung zu berücksichtigen und einzuhalten.

Herr Schmeißer sagt, dass die Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra, genau aus den vorher genannten Gründen den Beschluss ablehnen wird.

Herr Schmeißer stellt einen Änderungsantrag, welcher die Gebührenerhöhung beinhaltet und wie folgt lautet.

Die Gebührenerhöhung zum 01.08.2025 soll nur um 5% erhöht werden statt um 10%. Die Gebührenerhöhung zum 01.08.2026 soll ebenfalls noch einmal um nur 5% zu erhöhen.

Die Fraktion begründet ihren Antrag damit, dass die Erhöhung um 2 x 10% zu viel sind und für die Eltern sollte es eine moderate Erhöhung geben.

Herr Schmitz sagt, dass man über das Verhältnis der Kosten gesprochen habe und man sich dahingehend geeinigt hat, dass das Verhältnis bei den Kosten für die Eltern und die Stadt auf ein 30/70 (30 % Eltern, 70% Stadt) Verhältnis kommt.

Frau Schmidt äußert, dass eine Erhöhung von jeweils 10% erforderlich ist, um alle Kosten zu decken und um die Finanzierung langfristig zu stabilisieren. Ohne Anpassungen wächst das Defizit weiter und für sie sind die Maßnahmen vertretbar, da es verschiedene Möglichkeiten der Unterstützung gibt, wenn sie erforderlich sein sollte.

Frau Bartel sagt, dass sie nach der Anhörung erfahren hat, dass die meisten Eltern eine Erhöhung von 3,5% - 5% zustimmen würden.

Frau Engelhardt merkt an, dass auch in ihrer Fraktion dazu Beratungen erfolgt sind und man zu dem Entschluss gekommen ist, dass die Zumutbarkeit für die Eltern, aber auch für die Stadt gesehen werden muss. In der Beschlussvorlage steht, dass von dieser Erhöhung eben auch die freiwilligen Leistungen abhängen und bei einer Steigerung von nur 5% muss eben dann geschaut werden, wo an anderer Stelle Einsparungen getroffen werden müssen. Alle sind sich doch aber einig, dass Einsparungen bei der Feuerwehr, der Bibliothek oder dem Jugendclub auch nicht gewollt sind.

Herr Brandt merkt an, dass eine Erhöhung dringend notwendig ist, dass ist klar, aber er heute zum ersten Mal von dem Verhältnis 30/70 höre. Solche Verhältnisse sollten seiner Meinung nach vorher festgeschrieben werden, er wusste bis heute nichts davon.

Herr Poprawa fragt, ob vom Land Zuschüsse beantragt werden können.

Herr Schmitz antwortet, dass die Zuschüsse schon festgelegt sind und sich nicht verändern.

Herr Czekalla stellt den Antrag der Fraktion Bürgerinitiative zur Abstimmung:

Die Gebührenerhöhung soll jeweils zum 01.08.2025 und zum 01.08.2026 um 5% erhöht werden.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	23	10	13	-	-

Der Antrag ist damit abgelehnt und Herr Czekalla bittet um Abstimmung der Beschlussvorlage.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Braunsbedra (Kostenbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen).

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Auf Grundlage der Kalkulation der Platzkosten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Braunsbedra im Jahre 2022 beschloss der Stadtrat der Stadt Braunsbedra am 22.03.2023 eine schrittweise Erhöhung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Stadt Braunsbedra zum 01.06.2023 und zum 01.06.2024. Zudem wurde am 22.03.2023 eine perspektivische Dynamisierung der Kostenbeitragshöhen beschlossen.

In Anbetracht der seit Jahren überfälligen und mittlerweile nicht mehr ganz aktuellen Platzkostenkalkulation, den aber stetig anhaltenden allgemeinen Kostensteigerungen sowie Tarifierhöhungen und somit des seit Jahren sukzessiven gestiegen Defizites, sollten nun weitere Erhöhungen der Kostenbeiträge, zum 01.08.2025 und zum 01.08.2026, beschlossen werden.

Nicht zuletzt zwingen uns die allgemeingültigen Auflagen der Kommunalaufsicht dazu Kosten zu sparen bzw. höhere Einnahmen zu generieren, verbunden mit dem Hinweis sich auf Pflichtaufgaben einer Kommune zu konzentrieren, also in diesem Fall den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung, welcher sich gegen die Wohnortgemeinde richtet, stärkere Beachtung zu schenken.

Mit der Erhöhung der Kostenbeiträge wollen und sollten wir zudem unserem Anspruch entsprechend nachkommen, eine qualitativ hochwertige Erfüllung des, bereits angesprochenen, Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung, im Interesse der Elternschaft aber vor allem zum Wohlergehen unserer Kinder, zu erhalten, zu sichern und auszubauen. Zudem ist uns sehr daran gelegen alle unsere Kindertageseinrichtungen, vor allem in den Ortsteilen, zu erhalten, da diese eine wesentliche Sozialisationsinstanz im Gemeinschaftsleben darstellen und damit die soziale Teilhabe im Allgemeinen stärken.

Den durch uns vorgeschlagenen Erhöhungen der Kostenbeiträge stehen von seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) keine Einwände entgegen. Zudem werden die Elternvertretungen aller Kindertageseinrichtungen der Stadt Braunsbedra beteiligt und angehört.

Zum Vorteil eines wesentlichen Teils der Elternschaft ist relativierend zu erwähnen, dass der Gesetzgeber die Aussetzung der vollumfänglichen Beitragspflicht vorerst bis zum Ende des Jahr 2026 verlängert hat. D.h., dass die Betreuungsplätze von Hortkindern immer beitragspflichtig sind aber ansonsten nur der Betreuungsplatz für das älteste betreute Kind.

Zusammenfassend sollen die durch die Erhöhung der Kostenbeiträge erzielten Mehreinnahmen, wie bereits zuvor erwähnt, der Kompensation der allgemein zu verzeichnenden Kostensteigerungen dienen und somit das Defizit im besten Fall verringern aber zumindest zu dessen Stagnation beitragen.

Abschließend sollte eine Anpassung an landesrechtliche Gegebenheiten beschlossen werden:

Formulierung

bisher	zukünftig
<p style="text-align: center;">§ 3 Kostenbeiträge</p> <p>(3) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird von der Stadt Braunsbedra festgelegt. Sie ergibt sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist und gilt für alle Kinder, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Braunsbedra haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kostenbeiträge</p> <p>(3) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird von der Stadt Braunsbedra festgelegt. Sie ergibt sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist und gilt nach § 13 Abs. 2 KiFöG LSA für alle Kinder, die in der Stadt Braunsbedra betreut werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung und Ende der Kostenbeitrags-schuld</p> <p>(1) Die Kostenbeitragsschuld beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgenommen wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung und Ende der Kostenbeitrags-schuld</p> <p>(1) Die Kostenbeitragsschuld beginnt mit dem Kalendertag, an welchem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgenommen wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Übernahme des Kostenbeitrages</p> <p>(3) Gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG LSA gilt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, dass der gesamte Kostenbeitrag 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen darf. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Übernahme des Kostenbeitrages</p> <p>(3) Auf Grundlage des § 13 Abs. 4 KiFöG LSA erfolgen mögliche weitere Übernahmen oder Ermäßigungen des Kostenbeitrages.</p>

Frau Heiße weist darauf hin, dass in der Sozialausschusssitzung die Beschlussvorlage noch einmal besprochen und abgelehnt wurde, weil noch einmal eine Änderung erfolgt ist und diese von der Verwaltung nicht ausreichend begründet wurde. Zur letzten Ausschusssitzung wurden auch noch nicht alle Elternkuratorien angehört und zu einer nächsten Sitzung muss so etwas besser vorbereitet und aufgeführt werden. Alle Hinweise der Eltern sollten gehört und geprüft werden – weil genau diese Hinweise haben ebenfalls zur Ablehnung im Sozialausschuss geführt.

Herr Czekalla gibt diese Hinweise an das Amt für Finanzen und bittet darum, dies bei der nächsten Änderung zu berücksichtigen und einzuhalten.

Herr Schmeißer sagt, dass die Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra, genau aus den vorher genannten Gründen den Beschluss ablehnen wird.
Herr Schmeißer stellt einen Änderungsantrag, welcher die Gebührenerhöhung beinhaltet und wie folgt lautet.

Die Gebührenerhöhung zum 01.08.2025 soll nur um 5% erhöht werden statt um 10%. Die Gebührenerhöhung zum 01.08.2026 soll ebenfalls noch einmal um nur 5% zu erhöhen.

Die Fraktion begründet ihren Antrag damit, dass die Erhöhung um 2 x 10% zu viel sind und für die Eltern sollte es eine moderate Erhöhung geben.

Herr Schmitz sagt, dass man über das Verhältnis der Kosten gesprochen habe und man sich dahingehend geeinigt hat, dass das Verhältnis bei den Kosten für die Eltern und die Stadt auf ein 30/70 (30 % Eltern, 70% Stadt) Verhältnis kommt.

Frau Schmidt äußert, dass eine Erhöhung von jeweils 10% erforderlich ist, um alle Kosten zu decken und um die Finanzierung langfristig zu stabilisieren. Ohne Anpassungen wächst das Defizit weiter und für sie sind die Maßnahmen vertretbar, da es verschiedene Möglichkeiten der Unterstützung gibt, wenn sie erforderlich sein sollte.

Frau Bartel sagt, dass sie nach der Anhörung erfahren hat, dass die meisten Eltern eine Erhöhung von 3,5% - 5% zustimmen würden.

Frau Engelhardt merkt an, dass auch in ihrer Fraktion dazu Beratungen erfolgt sind und man zu dem Entschluss gekommen ist, dass die Zumutbarkeit für die Eltern, aber auch für die Stadt gesehen werden muss. In der Beschlussvorlage steht, dass von dieser Erhöhung eben auch die freiwilligen Leistungen abhängen und bei einer Steigerung von nur 5% muss eben dann geschaut werden, wo an anderer Stelle Einsparungen getroffen werden müssen. Alle sind sich doch aber einig, dass Einsparungen bei der Feuerwehr, der Bibliothek oder dem Jugendclub auch nicht gewollt sind.

Herr Brandt merkt an, dass eine Erhöhung dringend notwendig ist, dass ist klar, aber er heute zum ersten Mal von dem Verhältnis 30/70 höre. Solche Verhältnisse sollten seiner Meinung nach vorher festgeschrieben werden, er wusste bis heute nichts davon.

Herr Poprawa fragt, ob vom Land Zuschüsse beantragt werden können.

Herr Schmitz antwortet, dass die Zuschüsse schon festgelegt sind und sich nicht verändern.

Herr Czekalla stellt den Antrag der Fraktion Bürgerinitiative zur Abstimmung:

Die Gebührenerhöhung soll jeweils zum 01.08.2025 und zum 01.08.2026 um 5% erhöht werden.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	23	10	13	-	-

Der Antrag ist damit abgelehnt und Herr Czekalla bittet um Abstimmung der Beschlussvorlage.

11 . Beschluss über die Sitzverteilung und Besetzung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) SR-654/2025

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Auf Grund der Auflösung der Fraktion CDU und dem Eintritt der Stadträte Ronny Brandt und Vincent Grätsch in die Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra, ändert sich die Sitzverteilung und Besetzung in der Verbandsversammlung des ZWAG.

Die Verbandssatzung des ZWAG sieht vor, für die Stadt Braunsbedra insgesamt 7 Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ebenfalls ein Stellvertreter zu benennen.

Die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften werden nach dem für die Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahrens bestimmt (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt).

Das hierfür vorgeschriebene Verfahren gem. § 47 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sieht vor, dass die vergebenen Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen der Vertretung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertretung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

Insoweit ergibt sich folgende Berechnung:

$$\frac{\text{Mitgliederzahl einer Fraktion} * \text{Anzahl der Ausschusssitze}}{\text{Mitgliederzahl aller Fraktionen}}$$

Daraus ergibt sich nunmehr folgende Sitzverteilung für die Verbandsversammlung:

Fraktionen+ Anzahl Mitglieder	Mitgliederzahl Fraktion * Sitze Mitgliederzahl aller Fraktionen	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach höchsten Zahlenbruchteilen	Gesamtanzahl der Sitze
CDU/Friesen 9	2,25	2		2
FWG 7	1,75	1	1	2
AfD 6	1,5	1	LOS	1+?
Bürgerinitiative 6	1,5	1	LOS	1+?

Auf Grund der gleichen Zahlenbruchteile der Fraktion AfD und der Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra ist eine Losentscheidung notwendig.

Frau Böhm eröffnet das Losverfahren und der Stadtratsvorsitzende zieht das Los.

Es wird das Los mit der Bürgerinitiative Braunsbedra gezogen und damit bekommt die Bürgerinitiative Braunsbedra den zweiten Sitz in der Verbandsversammlung des ZWAG.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra stellt für die Verbandsversammlung des ZWAG folgende Änderung in der Sitzverteilung und Besetzung fest:

Fraktion	Sitz(e)	Mitglied	Stellvertreter
AfD	1	Herr Michael Poprawa	Herr Karsten Schmidt
Bürgerinitiative Braunsbedra	2	Herr Carsten Schmeißer Herr Ronny Brandt	Herr Thomas Geißler Bretschneider Herr Vincent Grätsch

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	23	22	-	1	-

12. Antrag Fraktion CDU/Friesen: Änderung der Ausschussbesetzung SR-662/2025 im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlage.

Die Fraktion CDU/Friesen hat einen Antrag auf Änderung der Ausschussbesetzungen gestellt. Grund hierfür ist der Austritt von Herrn Carsten Cechol aus dem Stadtrat der Stadt Braunsbedra und die sich daraus ergebenden Änderungen in den Ausschussbesetzungen.

Herr Michael Krausemann wird anstelle von Frau Katharina Schmidt als Ausschussmitglied für die Fraktion CDU/Friesen benannt.

Herr Grätsch äußert zwei Fragen an die heute nicht anwesende Frau Kunze als Fraktionsvorsitzende – ggf. soll die Antwort über den Stellvertreter erfolgen.

1. Wissen sie das Parteiarbeit und kommunale Mandatsträgerarbeit auseinandergehalten werden sollte?
2. Wissen sie das sie lt. Geschäftsordnung ihre Fraktion falsch benennen?

Herr Czekalla äußert, dass die Fragen schriftlich an die Verwaltung gesendet werden sollen und eine Weiterleitung an die Fraktionsvorsitzende erfolgt, da der Stellvertreter nicht antworten möchte.

Herr Grätsch äußert weiter, dass das eingereichte Schreiben zum Antrag einen Formfehler hat.

Herr Czekalla nimmt es zur Kenntnis.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra benennt anstelle von Frau Katharina Schmidt

Herrn Michael Krausemann

als Ausschussmitglied im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	23	23	-	-	-

13. Antrag Fraktion CDU/Friesen: Neubenennung des Vorsitzes des SR-663/2025 Bau-, Planungs- und Umweltausschusses

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlage.

Die Fraktion CDU/Friesen hat einen Antrag auf Änderung der Ausschussbesetzung und Änderung des Vorsitzes für den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss gestellt.

Herr Michael Krausemann wird als Vorsitzender des Ausschusses anstelle von Frau Anita Kunze durch die Fraktion benannt. Die Fraktion CDU/Friesen hat das Zugriffsrecht zur Benennung des Vorsitzes für diesen Ausschuss.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra benennt anstelle von Frau Anita Kunze

Herrn Michael Krausemann

als Vorsitzenden des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	23	23	-	-	-

14 . Antrag Fraktion CDU/Friesen: Änderung der Ausschussbesetzung SR-664/2025 im Stadtausschuss

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlage.

Die Fraktion CDU/Friesen hat einen Antrag auf Änderung der Ausschussbesetzung gestellt. Grund hierfür ist der Austritt von Herrn Carsten Cechol aus dem Stadtrat und die sich dadurch ergebenden Änderungen in Ausschüssen, in denen Herr Carsten Cechol Mitglied war.

Die Fraktion benennt Herrn Michael Krausemann als Ausschussmitglied für den Stadtausschuss. Ursprünglich war Herr Carsten Cechol Mitglied in diesem Ausschuss.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra benennt Herrn Michael Krausemann als Ausschussmitglied im Stadtausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	23	23	-	-	-

15 . Antrag der Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra: Änderung der SR-661/2025 Geschäftsordnung

Herr Brandt erläutert die Beschlussvorlage und bittet darum, die Punkte einzeln abzustimmen.

Mit Schreiben vom 04.03.2025 hat die Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra erneut einen Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung vom 09.07.2024 eingereicht. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Im Folgenden ist die Begründung der Fraktion zu den einzelnen Änderungen aufgeführt sowie die rechtliche Würdigung der Verwaltung:

1.

Änderung des § 1 Abs. 2: „Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.“ – Dieser Satz ist komplett zu streichen

Begründung Fraktion:

Beschlossene Sachverhalte aus entsprechenden Ausschüssen sind in den Anträgen ordnungsgemäß einzufügen, Zuständigkeiten zu benennen und Abstimmungsverhalten ständig in den Beschlussvorlagen zu aktualisieren.

Rechtliche Würdigung:

Die jetzige Fassung des § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung lautet:

„Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigelegt werden, aus dem- soweit möglich- auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.“

Die Vorschrift zielt zunächst darauf ab, dass der Ladung zu Sitzungen grundsätzlich alle relevanten Unterlagen beizufügen sind, die für eine Meinungsbildung und Würdigung der Angelegenheit notwendig sind. Darunter zählt u.a. der Beschlussvorschlag (also der „Tenor“) sowie die Begründung (der Bericht).

Die Vorschrift ist eine „Ausgestaltung“ des § 53 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Die Vorschrift regelt in Satz 3, dass die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen sind. Das KVG LSA lässt durch die Formulierung „grundsätzlich“ bereits zu, dass von der Beifügung der erforderlichen Unterlagen abgesehen werden kann, wenn es dafür hinreichende Gründe gibt. Ein hinreichender Grund liegt z.B. dann vor, wenn die Unterlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt für die Versendung zur Verfügung stehen (Reich, in Schmid u.a.; KVSA § 53 Rn. 19). Dies passiert meist bei Vergaben oder Personalentscheidungen.

Der Beschlussvorschlag nebst Begründung wird meist als Tischvorlage am Tag der Sitzung ausgeteilt. Auf der Tagesordnung ist der Verhandlungsgegenstand zwar anberaumt, aber meist noch ohne konkreten Inhalt. Grund hierfür sind die zeitlichen Abläufe: die Vorstellungsgespräche finden meist kurz vor dem Hauptausschuss (der in der Regel die Personalsache zu entscheiden hat) und erst nach der Versendung der Unterlagen für diesen Hauptausschuss statt. Insoweit ist es zeitlich nicht möglich, die Unterlagen bereits mit der Ladung zu versenden. Würde man das jetzt ändern, hätte das zur Folge, dass sich unter Umständen eine Personalentscheidung für alle Betroffenen (einzustellende Person + Verwaltung) unangemessen in die Länge zieht. Bei dem derzeitigen Fachkräftemangel ist dies nicht vertretbar.

Die Begründung der Fraktion passt zudem nicht mit der gewollten Streichung des soeben erörterten Satzes zusammen. In der Begründung führt die Fraktion u.a. sinngemäß auf, dass das Abstimmungsverhalten der anderen Ausschüsse in die betreffende Beschlussvorlage aufzunehmen ist. Dies ist bereits in der Geschäftsordnung § 1 Abs. 2 Satz 2 geregelt. Soweit möglich, sind auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse beizufügen. Soweit also zeitlich die Möglichkeit besteht, die „Ergebnisse“ der zuvor beteiligten Ausschüsse den Unterlagen der danach folgenden Ausschüsse (oder des Stadtrates) beizufügen, wird dies gemacht.

2.

§ 4 Abs. (1): „Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des StadtratesSind die für die Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.“ – Dieser Satz ist zu streichen!

Begründung Fraktion:

Bürger dürfen nicht zurückgewiesen werden, da jeder Bürger und Bürgerin das Recht haben, sein Anliegen vor dem Stadtrat und der Stadtverwaltung vorzutragen und an öffentlichen Sitzungen teilnehmen können.

Rechtliche Würdigung:

§ 4 der Geschäftsordnung hat seine „rechtliche Grundlage“ unmittelbar in § 52 KVG LSA. Mit der Öffentlichkeit einer Sitzung ist eine Berechtigung der dem Gremium nicht angehörenden Personen zur Anwesenheit in der Sitzung während der Beratung und Abstimmung verbunden. Es müssen alle dem Gremium nicht angehörenden Interessierten

im Rahmen des für Zuhörer verfügbaren Platzes in der Reihenfolge ihres Eintritts Zugang erhalten (Reich, in Schmid u.a.; KVSA § 52 Rn. 4).

Die „Zurückweisung“ von Interessenten ist gedeckt mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz, solange die Zurückweisung nicht der Willkür des Vorsitzenden geschuldet ist. Das Wort „können“ zwingt den Vorsitzenden zudem nicht, bei Belegung aller Plätze, Interessenten zurückzuweisen. Vielmehr eröffnet es einen Ermessensspielraum, bei Kapazitätsengpässen noch gewisse notwendige „Rettungsgassen“ gewährleisten zu können.

3.

§ 4 Abs.(3+4): sind zu streichen und dafür folgenden Text hinzufügen:

„Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Bild- und Tonaufzeichnungen, die Berichterstattung und Ausstrahlung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind den Medien jeglicher Form zu gestatten. Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht gegenüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion (§ 57 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie –übertragungen zu untersagen.“

Begründung Fraktion:

Unsere aktuelle Geschäftsordnung beinhaltet im Moment Grundsätze, die nicht für Medienvertreter einzuhalten sind. Es ist geschrieben, dass der Aufnahmebereich nur zwischen Stadtratsvorsitzenden und Rednerpult wechseln soll. Da kein Rednerpult vorhanden ist, ist dieser Punkt nicht umsetzbar.

Stadtratssitzungen per Videoübertragung stehen für Flexibilität und eine zeitgemäße Form der Kommunalpolitik.

Eine medienbruchfreie, effiziente Verwaltung und ein zeitgemäßer Service für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen stehen für die zukunftsfeste Stadt.

Transparenz und Bürgernähe sind die Grundpfeiler der Kommunalpolitik. Ein Livestream der Sitzungen wäre hierfür ein wichtiger Beitrag, die politische Arbeit des Gremiums tatsächlich sichtbar zu machen. Live- Übertragungen seien gerade in der jetzigen Zeit für eine bürger-nahe Politik unerlässlich.

Nicht jeder kann aus gesundheitlichen oder privaten Gründen zur Stadtratssitzung kommen. Vor allem für die älteren Bürger wäre dies eine gute Informationsquelle und Teilhabe an der Gemeinschaft.

Rechtliche Würdigung:

Die aktuelle Fassung des § 4 Abs. 3 lautet:

„Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Auflagen können u.a. sein:

- die Festlegung der Dauer der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung
- die Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik
- folgende Festlegung der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung: „Die Bildaufzeichnung und -übertragung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Gemeinderatsvorsitzes zu beschränken; nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist

nicht zulässig.“

Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie –übertragungen zu untersagen.“

§ 4 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung behandelt den Umgang mit Ton- und Bildübertragungen im Rahmen der Sitzungen. Es ist allerdings falsch, wenn die Fraktion meint, dass der Aufnahmebereich nur zwischen Stadtratsvorsitzenden und Rednerpult wechseln soll. Die Geschäftsordnung sagt, dass der Vorsitzende berechtigt ist, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung der Sitzung dienen, zu erteilen. Dabei kann eine Auflage u.a. sein, die Bildaufzeichnung in räumlicher Hinsicht zu beschränken (z.B. nur zwischen Rednerpult und Vorsitzendem). Die Geschäftsordnung gibt also dem Vorsitzenden die Möglichkeit, Auflagen zu erteilen, wenn dies durch besondere Umstände erforderlich ist. Der Vorschlag der Fraktion ist mithin nahezu identisch mit der jetzigen Formulierung des Absatz 3 nur ohne die Aufzählung von möglichen Auflagen.

Die Streichung des Absatz 4 ist indes rechtlich problematisch. Der Absatz 4 der Geschäftsordnung lautet wie folgt:

„Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.“

Dieser Absatz gewährleistet die Einhaltung der individuellen Persönlichkeitsrechte des genannten Personenkreises

4.

§ 7 Abs. (2): „Einwohnerfragestunde von 30 Minuten auf 60 Minuten erhöhen“

Begründung der Fraktion:

Die Bürgerfragestunden sind bei großen Vorhaben der Stadt zu kurz, um Anliegen der Bürger umfangreich aufzunehmen und zu beantworten.

Rechtliche Würdigung:

Die in der Geschäftsordnung „vorgeschriebenen“ maximalen 30 Minuten sind aus der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes übernommen. Diese Regelung haben nahezu alle Kommunen in ihrer Geschäftsordnung. In der Praxis gibt es in der Regel kaum eine Einwohnerfragestunde, die eine Dauer von über 30 Minuten hatte. In den letzten Sitzungen gab es, auf Grund einiger Themen, ein deutlich höheres Aufkommen, dementsprechend auch eine längere Einwohnerfragestunde, die, entgegen der Regelung von max. 30 Minuten, nicht nach 30 Minuten abgebrochen worden ist. Eine inhaltliche Änderung auf nunmehr 60 Minuten ist rechtlich irrelevant und kann durch die Vertretung festgelegt werden.

Es sollte allerdings berücksichtigt werden, dass die Sitzungen des Stadtrates nicht in erster Linie der Beantwortung von Einwohnerfragen dienen. Hier sollen Diskussionen und Entscheidungen im Rahmen der Kompetenzen des Stadtrates erfolgen, die im Sinne unserer Stadt deren Weiterentwicklung sichern. Die Regelung zur zeitlichen Begrenzung der Einwohnerfragestunde soll absichern, dass die gewählten Vertreter ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit auch tatsächlich nachkommen können.

5.

§ 9 Abs. (4): „Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten“ – Satz komplett herausstreichen!

Begründung Fraktion:

Die Redner sollen nicht nur die Stadträte ansprechen, sondern auch die Zuhörer und Bürger. Eine zusätzliche Anrede an den Bürger entspricht einer bürgernahen Kommunalpolitik mit Transparenz und Bürgernähe. Bürger sollen sich nicht ausgeschlossen fühlen.

Rechtliche Würdigung:

Die Meinungsbildung findet zu den Stadtratssitzungen im Stadtrat und zwischen den Mitgliedern des Stadtrates statt. Zu den Sitzungen finden Diskussionen nur und ausschließlich zwischen den Mitgliedern statt und nicht zwischen Mitgliedern und Zuhörern. Die Öffentlichkeit der Sitzung gewährleistet, dass die Einwohner die Arbeit ihrer gewählten Vertreter verfolgen können, nicht, dass sie sich daran beteiligen.

6.

§ 15 Abs. (3): Nachstehender Satz ist dem vorhandenen Absatz zu ersetzen- „Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich, spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten.“

Begründung Fraktion:

Alle Stadträte sollten den gleichen Sachstand der jeweiligen Sitzung haben. Deshalb ist das Protokoll bis spätestens 14 Tage nach der der letzten Stadtratssitzung zuzusenden.

Rechtliche Würdigung:

In der jetzigen Fassung der Geschäftsordnung steht geschrieben:

„Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich, spätestens bis zur nächsten Sitzung schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten.“

Nach § 58 Abs. 1 KVG LSA soll die Niederschrift innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Eine Versendung des fertigen Protokolls innerhalb von 14 Tagen ist aus organisatorischen und personellen Gründen nicht realistisch.

7.

§ 19 Abs. (2): Dieser Absatz ist komplett zu streichen und zu ersetzen mit „Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei können die Fraktionen ihren Namen frei wählen. Dies ist dem Stadtratsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.“

Begründung der Fraktion:

Bei Zusammenschluss mehrerer Parteien/Bürgerinitiativen/Vereinigungen sollte ein gemeinsamer Name gewählt werden. Wenn sich eine Fraktion aus Mitgliedern verschiedener Parteien oder Wählergruppen bildet, kann sie sich einen frei wählbaren Fraktionsnamen geben.

Rechtliche Würdigung:

Die jetzige Fassung des § 19 Abs. 2 lautet:

„Die Bezeichnung der Fraktion richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerber, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen

unberührt.“

In diesem Zusammenhang ist auch § 44 KVG LSA zu lesen, der zum Thema Fraktionen im Absatz 1 folgende Regelungen enthält:

Ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder politischen Gruppierung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien, politischer Vereinigungen oder politischer Gruppierungen gebildet werden. Eine Fraktion muss in Gemeinden und Verbandsgemeinden aus mindestens zwei ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, in Landkreisen und Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern aus mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung bestehen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die Geschäftsordnung.

Damit gibt das KVG LSA dem Stadtrat die Möglichkeit, Regelungen zur Bildung der Fraktionen selbst zu treffen. Die bisher geltenden Regelungen dazu dienen der Klarheit für die Bevölkerung, welche Partei oder Wählergruppe in der jeweiligen Fraktion arbeitet.

8.

§ 19 Abs. (5): Neu hinzuzufügen ist → „Den Fraktionen werden im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel Zuwendungen zu den sachlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten der Stadt gewährt. Über die Verwendung der Zuwendung im jeweiligen Haushaltsjahr haben die Fraktionen einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Bürgermeister zuzuleiten ist.“

Begründung Fraktion:

Aufwandsentschädigungen für Fraktionen sind sinnvoll und notwendig, um einen sachgemäßen Arbeitsauftrag in der Kommunalpolitik zu leisten. In vielen Kommunen erhalten Fraktionen Geld aus dem städtischen Haushalt, um den Aufwand ihrer Geschäftsführung abzudecken. Diese Mittel sind zweckgebunden.

Rechtliche Würdigung:

Der durch die Fraktion neu einzufügende Absatz 5 ist mit der Neufassung des KVG LSA (hier speziell § 44 Abs. 3 KVG LSA) dem Grunde nach gedeckt. Die Kommune kann danach den Fraktionen angemessene Zuwendungen aus ihrem Haushalt zu den notwendigen sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. Da § 44 Abs. 3 KVG LSA eine Ermessensentscheidung ist, ist es Sache der Vertretung im Rahmen der Haushaltsdiskussion, ob Fraktionen derartige Aufwendungen gewährt werden.

Herr Czekalla äußert, dass eine Abstimmung nur im Gesamten erfolgen kann.

Herr Grätsch äußert Unmut über diese Antwort und er sagt weiter, dass die Anträge dann alle einzeln eingereicht werden.

Frau Bartel weist darauf hin, dass, sofern heute keine Einzelabstimmung erfolgen, es wieder Diskussionen in den nächsten Sitzungen gibt und benennt ein Beispiel.

Herr Küster hinterfragt noch einmal, warum keine Einzelabstimmung durchgeführt werden kann.

Frau Heiße äußert, dass die Fraktion einzelnen Punkten zustimmen wird, aber nicht der Abstimmung als gesamten Beschluss

Herr Schmitz sagt, dass die Geschäftsordnung die Grundlage zur Arbeit im Stadtrat ist und geht auf das genannte Beispiel ein. Es geht im angesprochenen Punkt um die Arbeit im Gremium und nicht um eine Diskussion zwischen allen anwesenden Stadträten und Bürgern.

Frau Heiße schlägt vor, dass der Beschluss heute noch einmal zurückgegeben wird und die Fraktionsvorsitzenden sich dazu treffen und die einzelnen Punkte besprechen.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung, die Beschlussvorlage heute von der Tagesordnung zu nehmen / zu vertagen, an die Fraktion zurückzugeben und diese zur nächsten Stadtratssitzung neu einzubringen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	23	23	-	-	-

Dem Antrag stimmen alle Stadträte zu und damit wird die Beschlussvorlage zurückgegeben.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt, die Geschäftsordnung in folgenden Punkten zu ändern:

- 1. § 1 Abs. (2) „Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.“ – Dieser Satz ist komplett zu streichen**
- 2. § 4 Abs. (1): „Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des StadtratesSind die für die Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.“ – Dieser Satz ist zu streichen!**
- 3. § 4 Abs.(3+4): sind zu streichen und dafür folgenden Text hinzufügen:
„Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Bild- und Tonaufzeichnungen, die Berichterstattung und Ausstrahlung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind den Medien jeglicher Form zu gestatten. Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht gegenüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion (§ 57 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie –übertragungen zu untersagen.“**
- 4. § 7 Abs. (2): „Einwohnerfragestunde von 30 Minuten auf 60 Minuten erhöhen“**
- 5. § 9 Abs. (4): „Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten“ – Satz komplett herausstreichen!**
- 6. § 15 Abs. (3): Nachstehender Satz ist dem vorhandenen Absatz zu ersetzen- „Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich, spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten.“**
- 7. § 19 Abs. (2): Dieser Absatz ist komplett zu streichen und zu ersetzen mit „Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei können die Fraktionen ihren Namen frei wählen. Dies ist dem Stadtratsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.“**
- 8. § 19 Abs. (5): Neu hinzuzufügen ist → „Den Fraktionen werden im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel Zuwendungen zu den sächlichen Aufwendungen für**

die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten der Stadt gewährt. Über die Verwendung der Zuwendung im jeweiligen Haushaltsjahr haben die Fraktionen einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Bürgermeister zuzuleiten ist.“

Herr Brandt erläutert die Beschlussvorlage und bittet darum, die Punkte einzeln abzustimmen.

Mit Schreiben vom 04.03.2025 hat die Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra erneut einen Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung vom 09.07.2024 eingereicht. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Im Folgenden ist die Begründung der Fraktion zu den einzelnen Änderungen aufgeführt sowie die rechtliche Würdigung der Verwaltung:

1.

Änderung des § 1 Abs. 2: „Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.“ – Dieser Satz ist komplett zu streichen

Begründung Fraktion:

Beschlossene Sachverhalte aus entsprechenden Ausschüssen sind in den Anträgen ordnungsgemäß einzufügen, Zuständigkeiten zu benennen und Abstimmungsverhalten ständig in den Beschlussvorlagen zu aktualisieren.

Rechtliche Würdigung:

Die jetzige Fassung des § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung lautet:

„Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigefügt werden, aus dem- soweit möglich- auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.“

Die Vorschrift zielt zunächst darauf ab, dass der Ladung zu Sitzungen grundsätzlich alle relevanten Unterlagen beizufügen sind, die für eine Meinungsbildung und Würdigung der Angelegenheit notwendig sind. Darunter zählt u.a. der Beschlussvorschlag (also der „Tenor“) sowie die Begründung (der Bericht).

Die Vorschrift ist eine „Ausgestaltung“ des § 53 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Die Vorschrift regelt in Satz 3, dass die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen sind. Das KVG LSA lässt durch die Formulierung „grundsätzlich“ bereits zu, dass von der Beifügung der erforderlichen Unterlagen abgesehen werden kann, wenn es dafür hinreichende Gründe gibt. Ein hinreichender Grund liegt z.B. dann vor, wenn die Unterlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt für die Versendung zur Verfügung stehen (Reich, in Schmid u.a.; KVSA § 53 Rn. 19). Dies passiert meist bei Vergaben oder Personalentscheidungen.

Der Beschlussvorschlag nebst Begründung wird meist als Tischvorlage am Tag der Sitzung ausgeteilt. Auf der Tagesordnung ist der Verhandlungsgegenstand zwar anberaumt, aber meist noch ohne konkreten Inhalt. Grund hierfür sind die zeitlichen Abläufe: die Vorstellungsgespräche finden meist kurz vor dem Hauptausschuss (der in der Regel die Personalsache zu entscheiden hat) und erst nach der Versendung der Unterlagen für diesen Hauptausschuss statt. Insoweit ist es zeitlich nicht möglich, die Unterlagen bereits mit der Ladung zu versenden. Würde man das jetzt ändern, hätte das zur Folge, dass sich unter Umständen eine Personalentscheidung für alle Betroffenen (einzustellende Person + Verwaltung) unangemessen in die Länge zieht. Bei dem derzeitigen Fachkräftemangel ist dies nicht vertretbar.

Die Begründung der Fraktion passt zudem nicht mit der gewollten Streichung des soeben erörterten Satzes zusammen. In der Begründung führt die Fraktion u.a. sinngemäß auf, dass das Abstimmungsverhalten der anderen Ausschüsse in die betreffende Beschlussvorlage aufzunehmen ist. Dies ist bereits in der Geschäftsordnung § 1 Abs. 2 Satz 2 geregelt. Soweit möglich, sind auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse beizufügen. Soweit also zeitlich die Möglichkeit besteht, die „Ergebnisse“ der zuvor beteiligten Ausschüsse den Unterlagen der danach folgenden Ausschüsse (oder des Stadtrates) beizufügen, wird dies gemacht.

2.

§ 4 Abs. (1): „Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des StadtratesSind die für die Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.“ – Dieser Satz ist zu streichen!

Begründung Fraktion:

Bürger dürfen nicht zurückgewiesen werden, da jeder Bürger und Bürgerin das Recht haben, sein Anliegen vor dem Stadtrat und der Stadtverwaltung vorzutragen und an öffentlichen Sitzungen teilnehmen können.

Rechtliche Würdigung:

§ 4 der Geschäftsordnung hat seine „rechtliche Grundlage“ unmittelbar in § 52 KVG LSA. Mit der Öffentlichkeit einer Sitzung ist eine Berechtigung der dem Gremium nicht angehörenden Personen zur Anwesenheit in der Sitzung während der Beratung und Abstimmung verbunden. Es müssen alle dem Gremium nicht angehörenden Interessierten im Rahmen des für Zuhörer verfügbaren Platzes in der Reihenfolge ihres Eintritts Zugang erhalten (Reich, in Schmid u.a.; KVSA § 52 Rn. 4).

Die „Zurückweisung“ von Interessenten ist gedeckt mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz, solange die Zurückweisung nicht der Willkür des Vorsitzenden geschuldet ist. Das Wort „können“ zwingt den Vorsitzenden zudem nicht, bei Belegung aller Plätze, Interessenten zurückzuweisen. Vielmehr eröffnet es einen Ermessensspielraum, bei Kapazitätsengpässen noch gewisse notwendige „Rettungsgassen“ gewährleisten zu können.

3.

§ 4 Abs.(3+4): sind zu streichen und dafür folgenden Text hinzufügen:

„Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Bild- und Tonaufzeichnungen, die Berichterstattung und Ausstrahlung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind den Medien jeglicher Form zu gestatten. Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht gegenüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion (§ 57 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie –übertragungen zu untersagen.“

Begründung Fraktion:

Unsere aktuelle Geschäftsordnung beinhaltet im Moment Grundsätze, die nicht für Medienvertreter einzuhalten sind. Es ist geschrieben, dass der Aufnahmebereich nur zwischen Stadtratsvorsitzenden und Rednerpult wechseln soll. Da kein Rednerpult vorhanden ist, ist dieser Punkt nicht umsetzbar.

Stadtratssitzungen per Videoübertragung stehen für Flexibilität und eine zeitgemäße Form der Kommunalpolitik.

Eine medienbruchfreie, effiziente Verwaltung und ein zeitgemäßer Service für Bürgerinnen,

Bürger und Unternehmen stehen für die zukunftsfeste Stadt.

Transparenz und Bürgernähe sind die Grundpfeiler der Kommunalpolitik. Ein Livestream der Sitzungen wäre hierfür ein wichtiger Beitrag, die politische Arbeit des Gremiums tatsächlich sichtbar zu machen. Live-Übertragungen seien gerade in der jetzigen Zeit für eine bürger-nahe Politik unerlässlich.

Nicht jeder kann aus gesundheitlichen oder privaten Gründen zur Stadtratssitzung kommen. Vor allem für die älteren Bürger wäre dies eine gute Informationsquelle und Teilhabe an der Gemeinschaft.

Rechtliche Würdigung:

Die aktuelle Fassung des § 4 Abs. 3 lautet:

„Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Auflagen können u.a. sein:

- die Festlegung der Dauer der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung
- die Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik
- folgende Festlegung der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung: „Die Bildaufzeichnung und -übertragung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Gemeinderatsvorsitzes zu beschränken; nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig.“

Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie -übertragungen zu untersagen.“

§ 4 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung behandelt den Umgang mit Ton- und Bildübertragungen im Rahmen der Sitzungen. Es ist allerdings falsch, wenn die Fraktion meint, dass der Aufnahmebereich nur zwischen Stadtratsvorsitzenden und Rednerpult wechseln soll. Die Geschäftsordnung sagt, dass der Vorsitzende berechtigt ist, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung der Sitzung dienen, zu erteilen. Dabei kann eine Auflage u.a. sein, die Bildaufzeichnung in räumlicher Hinsicht zu beschränken (z.B. nur zwischen Rednerpult und Vorsitzendem). Die Geschäftsordnung gibt also dem Vorsitzenden die Möglichkeit, Auflagen zu erteilen, wenn dies durch besondere Umstände erforderlich ist. Der Vorschlag der Fraktion ist mithin nahezu identisch mit der jetzigen Formulierung des Absatz 3 nur ohne die Aufzählung von möglichen Auflagen.

Die Streichung des Absatz 4 ist indes rechtlich problematisch. Der Absatz 4 der Geschäftsordnung lautet wie folgt:

„Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.“

Dieser Absatz gewährleistet die Einhaltung der individuellen Persönlichkeitsrechte des genannten Personenkreises

4.

§ 7 Abs. (2): „Einwohnerfragestunde von 30 Minuten auf 60 Minuten erhöhen“

Begründung der Fraktion:

Die Bürgerfragestunden sind bei großen Vorhaben der Stadt zu kurz, um Anliegen der Bürger umfangreich aufzunehmen und zu beantworten.

Rechtliche Würdigung:

Die in der Geschäftsordnung „vorgeschriebenen“ maximalen 30 Minuten sind aus der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes übernommen. Diese Regelung haben nahezu alle Kommunen in ihrer Geschäftsordnung. In der Praxis gibt es in der Regel kaum eine Einwohnerfragestunde, die eine Dauer von über 30 Minuten hatte. In den letzten Sitzungen gab es, auf Grund einiger Themen, ein deutlich höheres Aufkommen, dementsprechend auch eine längere Einwohnerfragestunde, die, entgegen der Regelung von max. 30 Minuten, nicht nach 30 Minuten abgebrochen worden ist. Eine inhaltliche Änderung auf nunmehr 60 Minuten ist rechtlich irrelevant und kann durch die Vertretung festgelegt werden.

Es sollte allerdings berücksichtigt werden, dass die Sitzungen des Stadtrates nicht in erster Linie der Beantwortung von Einwohnerfragen dienen. Hier sollen Diskussionen und Entscheidungen im Rahmen der Kompetenzen des Stadtrates erfolgen, die im Sinne unserer Stadt deren Weiterentwicklung sichern. Die Regelung zur zeitlichen Begrenzung der Einwohnerfragestunde soll absichern, dass die gewählten Vertreter ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit auch tatsächlich nachkommen können.

5.

§ 9 Abs. (4): „Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten“ – Satz komplett herausstreichen!

Begründung Fraktion:

Die Redner sollen nicht nur die Stadträte ansprechen, sondern auch die Zuhörer und Bürger. Eine zusätzliche Anrede an den Bürger entspricht einer bürgernahen Kommunalpolitik mit Transparenz und Bürgernähe. Bürger sollen sich nicht ausgeschlossen fühlen.

Rechtliche Würdigung:

Die Meinungsbildung findet zu den Stadtratssitzungen im Stadtrat und zwischen den Mitgliedern des Stadtrates statt. Zu den Sitzungen finden Diskussionen nur und ausschließlich zwischen den Mitgliedern statt und nicht zwischen Mitgliedern und Zuhörern. Die Öffentlichkeit der Sitzung gewährleistet, dass die Einwohner die Arbeit ihrer gewählten Vertreter verfolgen können, nicht, dass sie sich daran beteiligen.

6.

§ 15 Abs. (3): Nachstehender Satz ist dem vorhandenen Absatz zu ersetzen- „Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich, spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten.“

Begründung Fraktion:

Alle Stadträte sollten den gleichen Sachstand der jeweiligen Sitzung haben. Deshalb ist das Protokoll bis spätestens 14 Tage nach der letzten Stadtratssitzung zuzusenden.

Rechtliche Würdigung:

In der jetzigen Fassung der Geschäftsordnung steht geschrieben:

„Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich, spätestens bis zur nächsten Sitzung schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten.“

Nach § 58 Abs. 1 KVG LSA soll die Niederschrift innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Eine Versendung des fertigen Protokolls innerhalb von 14 Tagen ist aus organisatorischen und personellen Gründen nicht realistisch.

7.

§ 19 Abs. (2): Dieser Absatz ist komplett zu streichen und zu ersetzen mit „Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei können die Fraktionen ihren Namen frei wählen. Dies ist dem Stadtratsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.“

Begründung der Fraktion:

Bei Zusammenschluss mehrerer Parteien/Bürgerinitiativen/Vereinigungen sollte ein gemeinsamer Name gewählt werden. Wenn sich eine Fraktion aus Mitgliedern verschiedener Parteien oder Wählergruppen bildet, kann sie sich einen frei wählbaren Fraktionsnamen geben.

Rechtliche Würdigung:

Die jetzige Fassung des § 19 Abs. 2 lautet:

„Die Bezeichnung der Fraktion richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerber, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.“

In diesem Zusammenhang ist auch § 44 KVG LSA zu lesen, der zum Thema Fraktionen im Absatz 1 folgende Regelungen enthält:

Ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder politischen Gruppierung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien, politischer Vereinigungen oder politischer Gruppierungen gebildet werden. Eine Fraktion muss in Gemeinden und Verbandsgemeinden aus mindestens zwei ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, in Landkreisen und Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern aus mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung bestehen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die Geschäftsordnung.

Damit gibt das KVG LSA dem Stadtrat die Möglichkeit, Regelungen zur Bildung der Fraktionen selbst zu treffen. Die bisher geltenden Regelungen dazu dienen der Klarheit für die Bevölkerung, welche Partei oder Wählergruppe in der jeweiligen Fraktion arbeitet.

8.

§ 19 Abs. (5): Neu hinzuzufügen ist → „Den Fraktionen werden im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel Zuwendungen zu den sächlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten der Stadt gewährt. Über die Verwendung der Zuwendung im jeweiligen Haushaltsjahr haben die Fraktionen einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Bürgermeister zuzuleiten ist.“

Begründung Fraktion:

Aufwandsentschädigungen für Fraktionen sind sinnvoll und notwendig, um einen sachgemäßen Arbeitsauftrag in der Kommunalpolitik zu leisten. In vielen Kommunen erhalten Fraktionen Geld aus dem städtischen Haushalt, um den Aufwand ihrer

Geschäftsführung abzudecken. Diese Mittel sind zweckgebunden.

Rechtliche Würdigung:

Der durch die Fraktion neu einzufügende Absatz 5 ist mit der Neufassung des KVG LSA (hier speziell § 44 Abs. 3 KVG LSA) dem Grunde nach gedeckt. Die Kommune kann danach den Fraktionen angemessene Zuwendungen aus ihrem Haushalt zu den notwendigen sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren.

Da § 44 Abs. 3 KVG LSA eine Ermessensentscheidung ist, ist es Sache der Vertretung im Rahmen der Haushaltsdiskussion, ob Fraktionen derartige Aufwendungen gewährt werden.

Herr Czekalla äußert, dass eine Abstimmung nur im Gesamten erfolgen kann.

Herr Grätsch äußert Unmut über diese Antwort und er sagt weiter, dass die Anträge dann alle einzeln eingereicht werden.

Frau Bartel weist darauf hin, dass, sofern heute keine Einzelabstimmung erfolgen, es wieder Diskussionen in den nächsten Sitzungen gibt und benennt ein Beispiel.

Herr Küster hinterfragt noch einmal, warum keine Einzelabstimmung durchgeführt werden kann.

Frau Heiße äußert, dass die Fraktion einzelnen Punkten zustimmen wird, aber nicht der Abstimmung als gesamten Beschluss

Herr Schmitz sagt, dass die Geschäftsordnung die Grundlage zur Arbeit im Stadtrat ist und geht auf das genannte Beispiel ein. Es geht im angesprochenen Punkt um die Arbeit im Gremium und nicht um eine Diskussion zwischen allen anwesenden Stadträten und Bürgern.

Frau Heiße schlägt vor, dass der Beschluss heute noch einmal zurückgegeben wird und die Fraktionsvorsitzenden sich dazu treffen und die einzelnen Punkte besprechen.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung, die Beschlussvorlage heute von der Tagesordnung zu nehmen / zu vertagen, an die Fraktion zurückzugeben und diese zur nächsten Stadtratssitzung neu einzubringen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	23	23	-	-	-

Dem Antrag stimmen alle Stadträte zu und damit wird die Beschlussvorlage zurückgegeben.

16 . Antrag Fraktion CDU/Friesen: Änderung der Ausschussbesetzung SR-666/2025 im Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlage.

Die Fraktion CDU/Friesen hat einen Antrag auf Änderung der Ausschussbesetzungen gestellt. Grund hierfür ist der Austritt von Herrn Carsten Cechol aus dem Stadtrat der Stadt Braunsbedra und die sich dadurch ergebenden Änderungen in den Ausschussbesetzungen.

Die Fraktion benennt Frau Katharina Schmidt als Ausschussmitglied für den Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss. Ursprünglich war Herr Carsten Cechol Mitglied in diesem Ausschuss.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra benennt Frau Katharina Schmidt als Ausschussmitglied im Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	23	23	-	-	-

17. Änderung der Benennung eines sachkundigen Einwohners im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss SR-665/2025

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlage.

Die Fraktion CDU/Friesen hat mitgeteilt, Herrn Stefan Rausch, wohnhaft in Krumpa, als sachkundigen Einwohner für den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zu benennen.

Herr Michael Krausemann, ursprünglich sachkundiger Einwohner im o.g. Ausschuss für die Fraktion CDU/Friesen, ist, auf Grund seines Eintritts in den Stadtrat, kein sachkundiger Einwohner mehr.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra benennt Herrn Stefan Rausch als sachkundigen Einwohner für den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	23	23	-	-	-

18. Annahme und Verwendung von Spenden über 10.000 Euro SR-660/2025

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Gemäß Hauptsatzung der Stadt Braunsbedra § 4 Abs. 4 entscheidet der Stadtrat die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert einen Einzelbetrag von 10.000,- € überschreitet.

Der Stadtrat stimmt der Annahme und der Verwendung folgender Zuwendung durch die GW Geiseltaler Wohnungsgesellschaft mbH an die Feuerwehren der Stadt Braunsbedra in Höhe von 10.834,00 Euro zu:

Unterstützung der Feuerwehren in folgender Aufteilung:

Braunsbedra 4.248,40 Euro
Großkayna 1.589,04 Euro
Roßbach 2.848,63 Euro
Krumpa 1.341,78 Euro
Frankleben 806,15 Euro

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	23	23	-	-	-

19 . Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Braunsbedra SR-656/2025

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Die Neufestsetzung der Hebesätze in der Sitzung des Stadtrates vom 10.12.2024 war notwendig, da gemäß § 25 Abs. 2 GrStG die Besteuerung ab 01.01.2025 an einen neuen Hauptveranlagungszeitraum anknüpft. Die Regelungen, dass die Festsetzung der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Braunsbedra weiter gelten, bis eine neue Satzung beschlossen wird, war damals ausgeschlossen.

In der Sitzung vom 23.10.2024 hat der Landtag Sachsen-Anhalt nunmehr das Gesetz über die Einführung einer optionalen Festsetzung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer des Landes Sachsen-Anhalt (Grundsteuerhebesatzgesetz Sachsen-Anhalt - GrStHsG LSA) vom 01.11.2024 beschlossen. Dadurch wird den Gemeinden abweichend von § 25 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der am 01.01.2025 geltenden Fassung die Möglichkeit eines differenzierenden Hebesatzes im Bereich des Grundvermögens (Grundsteuer B) eröffnet, einerseits für die in einer Gemeinde liegenden unbebauten Grundstücken nach § 247 des Bewertungsgesetzes und für die in einer Gemeinde liegenden bebauten Grundstücke, welche gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) sowie andererseits für die in einer Gemeinde liegenden bebauten Grundstücke, welche gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke).

Durch die Einführung der differenzierenden Hebesätze soll schlussendlich eine aufkommensneutrale Steuererhebung gewährleistet werden. Dies bedeutet, dass das Gesamtaufkommen der Grundsteuer B der Stadt Braunsbedra nach der Reform bzw. für das Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr weder steigen noch sinken soll.

Eine unterschiedliche Belastung von Wohn- und Nichtwohngrundstücken soll zudem dadurch ausgleichen werden. Dennoch kann eine Belastungsverschiebung für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger damit einhergehen.

Im Jahr 2024 hat die Stadt Braunsbedra bei einem Messbetragsvolumen von 267.740,26 EUR und einen Hebesatz von 400 v. H. insgesamt ein Steueraufkommen von 1.070.961,45 in der Grundsteuer B erzielt.

Dieses Jahr hat die Stadt Braunsbedra bei einem Hebesatz von 450 v. H. bisher ein Steueraufkommen von 958.434,77 EUR in der Grundsteuer B erzielt. Somit kam es zu einem Einnahmeverlust, welcher durch die Einführung der differenzierenden Hebesätze ausgeglichen werden soll.

Um eine aufkommensneutrale Steuererhebung zu gewährleisten, sollen die differenzierenden Hebesätze im Bereich der Grundsteuer B wie folgt festgesetzt werden:

Grundstücksart	Messbetrag	Hebesatz	Grundsteuer
Wohngrundstücke	164.979,11 €	450 v.H.	742.406,00 €
Nichtwohngrundstücke	50.706,47 €	660 v.H.	334.662,70 €
			1.077.068,70 €

Der Hebesatz für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer ändert sich nicht. Diese werden wie in der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Braunsbedra festgesetzt.

Frau Anklam merkt an, dass man sich bei ersten Gesprächen zum Thema darauf geeinigt habe, dass sobald Zahlen der Verwaltung vorliegen, man sich noch einmal treffen wird und erneut Gespräche stattfinden. Dies ist bis heute nicht erfolgt. Aus der Presse konnte entnommen werden, dass andere Gemeinden keine Änderungen vornehmen werden und hier soll heute der Beschluss mit neuen Hebesätzen auch noch rückwirkend erfolgen. Dieser Beschlussvorlage wird die Fraktion Bürgerinitiative heute nicht zustimmen.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt die

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Braunsbedra (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der ab 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I S.1794) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.02.2022 (BGBl. I, S. 2294) und der §§ 1, 2, 3 des Grundsteuerhebesatzgesetzes Sachsen-Anhalts in der Fassung der Bekanntmachung

vom 07.11.2024 (GVBl. LSA Nr. 312), sowie des §§ 1,4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBL. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Braunsbedra in seiner Sitzung am 25.06.2025 folgende Änderungssatzung über die Hebesätze der Stadt Braunsbedra beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Braunsbedra über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 07.10.2009 in der Fassung der dritten Satzung vom 10.12.2024 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuersätze für Realsteuern werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	400 v. H.
- für die Wohngrundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
- für die Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B)	660 v. H.
- Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Braunsbedra, den 25.06.2025

Steffen Schmitz
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	23	13	10	-	-

20. Beschluss über den Antrag der Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra zur Rücknahme der Beschlüsse "Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna" SR-650/2025

Frau Bartel erläutert die Beschlussvorlage.

Die Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra hat einen Antrag zur Rücknahme der Beschlüsse "Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna" mit nachfolgender Begründung eingebracht:

„Bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen: In der Stadt Braunsbedra existieren bereits Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtfläche von 42 Hektar. Diese Anla-

gen tragen bereits zur Nutzung erneuerbarer Energien in der Region bei und unterstreichen das Engagement der Stadt für den Klimaschutz.

Bereits geplante Erweiterung: Aktuell befinden sich weitere 250 Hektar Freiflächen für Photovoltaikanlagen in Krumpa in der Bauphase. Diese geplanten Anlagen werden die Kapazität der erneuerbaren Energieerzeugung in Braunsbedra erheblich erweitern und machen eine weitere Anlage mit ca. 100 Hektar verzichtbar.

Planung einer PV-Anlage in Neumark Nord: Im Ortsteil Neumark Nord befindet sich eine weitere Photovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 160 Hektar in der Planung. Infolgedessen sollte die geplante Anlage in Braunsbedra Südost/Großkayna eingestellt werden.

Verhältnismäßigkeit zur Ortsfläche: Die gesamte Ortsfläche von Braunsbedra beträgt 7.430 Hektar. Mit den bereits bestehenden und im Bau befindlichen Anlagen wären insgesamt 292 Hektar für Photovoltaikanlagen genutzt, was mehr als 3,9 % der gesamten Ortsfläche entspricht. Dieser Anteil ist signifikant und sollte in Relation zu anderen Nutzungsbedürfnissen der Fläche (z. B. Landwirtschaft, Erholung, Naturschutz) bewertet werden.

Erhalt des Landschaftsbildes und der Flächenvielfalt: Zusätzliche großflächige Anlagen könnten das Landschaftsbild sowie die Flächenvielfalt beeinträchtigen und zu einer einseitigen Flächennutzung führen. Dies steht im Gegensatz zu den Interessen vieler Bürgerinnen und Bürger der Stadt Braunsbedra, die eine ausgewogene Entwicklung der Stadt wünschen.

Widerspruch zur touristischen Entwicklung: Der Radweg, der bereits durch das betreffende Gebiet verläuft, würde von der geplanten Photovoltaikanlage tangiert. Dies steht im Widerspruch zur touristischen Entwicklung der Region, da solche Anlagen das Landschaftserlebnis für Radfahrer und Touristen beeinträchtigen.

Prüfung kommunaler Dachflächen: Statt weitere großflächige Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zu errichten, sollte die Stadt kommunale Dachflächen prüfen und für den Ausbau erneuerbarer Energien nutzen. Dies würde eine effizientere und flächenschonendere Nutzung ermöglichen.

Aus den oben genannten Gründen erscheint der Beschluss vom 27.09.2023 SR-501/2023 nicht mehr angemessen und sollte zugunsten einer nachhaltigen und ausgewogenen Stadtentwicklung aufgehoben werden.“

Der Antrag ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Zu dem vorliegenden Antrag ist unter Beachtung der bisherigen Beschlüsse des Stadtrates zu dieser Thematik anzumerken, dass mit Beschluss des Stadtrates - SR-439/2022 – die Raumverträglichkeitsstudie zu Agri-Photovoltaikfreiflächenstandorten im Stadtgebiet Braunsbedra und die Bearbeitung der Raumverträglichkeit des Agri-PV-Konzeptes „Sonnenquelle Geiseltal“ beschlossen wurde. Mit der Raumverträglichkeitsstudie besitzt die Stadt bei der Inanspruchnahme von Flächen im Stadtgebiet für zukünftige Nutzungen dieser Art eine wichtige Grundlage für die Umsetzung der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung. Mit der Studie liegt eine Flächenauswahl vor, auf welchen eine Raumverträglichkeit für solche speziellen Agri-PV-Flächen gegeben ist. In dieser Flächenauswahl ist der zur Diskussion stehende Standort „Braunsbedra-Südost/Großkayna“ enthalten. Weiterhin ist eine Fläche südlich der Ortslage Neumark dargestellt, welche jedoch die im Antrag angesprochene Fläche nicht mit abbildet.

Zur weiteren Untersetzung der Ausweisung von Flächen für Photovoltaik hat der Stadtrat mit Beschluss - SR 518/2023 – die Erarbeitung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für das Stadtgebiet beschlossen. Im Rahmen dieser Konzeption sollen – neben den vorgenannten Agri-PV-Anlagen - alle weiteren möglichen Formen von Photovoltaikanlagen, wie konventionelle Anlagen, Optionen für weitere Anlagen oder auch Anlagen auf Dächern etc., bewertet und entsprechende Entscheidungen getroffen werden.

Mit der Erstellung eines Photovoltaikkonzeptes parallel zur Aufstellung eines zukünftig alle Ortsteile umfassenden Flächennutzungsplanes hat der Stadtrat die Voraussetzungen für einen Ordnungsrahmen für eine gesamtstädtische Koordinierung der Anordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet geschaffen. Mit der Umsetzung des Konzeptes im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtflächennutzungsplanes stehen zukünftig nur noch die ausgewiesenen Flächen für diese Entwicklung zur Verfügung.

In Interesse einer abgestimmten städtebaulichen Gesamtentwicklung der Stadt Braunsbedra sollten die Flächen unter Beachtung bestimmter Kriterien näher definiert und eine Konzeption für die Ausweisung von Photovoltaikflächen im Stadtgebiet erarbeitet werden. Erst mit Vorlage des Konzeptes sollten Entscheidungen zu dem Sachverhalt getroffen werden.

Zu dem vorliegenden Antrag ist weiterhin anzumerken, dass im Rahmen mehrerer Versammlungen in Großkayna mit den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Braunsbedra in gemeinsamer Diskussion ein Flächenzuschnitt für die Errichtung der Agri-PV-Anlage in der im Aufstellungsbeschluss abgebildeten Form erarbeitet wurde, der die breite Zustimmung der Bevölkerung gefunden hat.

Im Rahmen der Abstimmungen mit der Bevölkerung wurden zwei Flächen für die Errichtung der Anlagen definiert. Erstens eine abgegrenzte Fläche südlich der Halde „Vesta“ zwischen den bestehenden Wegen und Straßen sowie eine zweite Fläche nördlich der „SAZA“ ausschließlich auf Ackerflächen. In der Abstimmung wurde priorisiert, dass die bestehende Ortslage des Ortsteiles Großkayna an der Halde „Vesta“ sowie die Bereiche des Großkaynaer Sees im Interesse der Sicherung einer landschaftsbezogenen Erholung am See von den Planungen nicht berührt und somit nicht negativ beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen, dass die Anlagen mit hochwachsenden Pflanzen eingegrünt werden, um den Sichtkontakt zu minimieren.

Der Zuschnitt der beiden Flächen ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Weiterhin ist zu dem Antrag auszuführen, dass seit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 im September 2023 bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Aktivitäten zum Beginn des Planungsverfahrens eingeleitet wurden und nach Rücksprache mit dem Investor auch aktuell nicht eingeleitet werden.

Mit dem Aufstellungsbeschluss behält sich die Stadt alle Optionen für diesbezügliche Entwicklungen offen.

In dem Antrag wird auf die Planung einer PV-Anlage im Bereich der Ortslage Neumark-Nord verwiesen. Hierzu ist anzumerken, dass seit der Vorstellung der planerischen Ansätze im Bauausschuss keine Aktivitäten zur Umsetzung gegenüber der Stadt eingeleitet wurden.

Hinsichtlich etwaiger Kosten für die Stadt Braunsbedra ist anzumerken, dass bisher keine Kosten für die Stadt entstanden sind.

Herr Krausemann äußert, dass mehrere Gespräche dazu erfolgt sind und er es heute ablehnen wird.

Herr Grätsch bittet um wörtliche Aufnahme ins Protokoll:

Wir als Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra melden, dass ein eindeutiger Verstoß gegen das Kommunalgesetz § 33 vorliegt. Durch die Werbepost der Firma Sonnenquelle Geiseltal durften wir erfahren, dass unser Bürgermeister, der Stadtratsvorsitzende, Herr Mai und Frau Engelhardt in dem Verwaltungsrat der Firma Sonnenquelle sitzen. Das bedeutet, die vier Ratsmitglieder treten öffentlich als politische Entscheidungsträger auf und bringen ihre kommunalen Funktionen gezielt in ein privatwirtschaftliches Unternehmen ein. In dieser Doppelfunktion liegt ein klarer Interessenskonflikt nach § 33 KVG LSA vor.

Wir sehen hier einen klaren Verstoß und wollen von diesen vier Räten jetzt wissen, wie sie mit dieser Situation umgehen.

Herr Schmitz antwortet, dass es Teil der Charta gewesen ist, dass sich das Unternehmen verpflichtet hat nicht alleine über die Anlage und die Arbeiten zu bestimmen. Es sollen aus der Region Unterstützer gesucht werden, welche die Meinung aus der Region vertreten. Dafür hat das Unternehmen Vorschläge unterbreitet und deshalb sind er und die anderen genannten Räte enthalten. Es wurde bis heute keine Arbeit aufgenommen und diese Personen werden auch nichts mit der Betriebsführung zutun haben. Ein Mitwirkungsverbot ist nur gegeben, wenn ein persönlicher Vor- oder Nachteil entsteht und den gibt's nicht.

Herr Mai sagt, dass die Arbeit im Verwaltungsrat keinerlei Vergütung zur Folge hat und es wurde auch noch keine Tätigkeit aufgenommen. Er versteht sich dort als Vertreter der Bürger und ihrer Interessen.

Herr Poprawa äußert, dass alle Stadträte als Vertreter der Bürger im Gremium sitzen und er ist der Meinung, alle Räte sollten solche Angebote nicht annehmen.

Frau Anklam möchte wissen, wer an der Wahl teilgenommen hat und diese vier gewählt hat. Weiter äußert sie, dass sie es besser gefunden hätte, wenn auch ein Kritiker in den Rat gewählt worden wäre und nicht nur Befürworter.

Herr Czekalla äußert, dass jetzt Unterstellungen gemacht werden, die so nicht richtig sind. Das Gremium ist noch nicht konstituiert und hat noch keine Arbeit aufgenommen.

Frau Rosmeisl möchte wissen, wie man mitbekommt, dass das Gremium gewählt und die Arbeit aufgenommen hat.

Herr Czekalla sagt, dass die Info erfolgen wird.

Frau Bartel ist der Meinung, dass die Bürger dies schon sehr kritisch sehen werden. Sie vermutet, dass auch in diesem Rat eine Vergütung erfolgen wird, so wie es in jedem Rat üblich ist.

Herr Czekalla äußert, dass der Ortschaftsrat Krumpa einige Forderungen an die Firma gestellt hat und diese durch ihn (als damaligen Ortsbürgermeister) durchgebracht wurden.

Herr Czekalla sieht sich auch als Kritiker und Sprecher für die Bürger an, sonst wären solche Beräumungen in Krumpa (Thema Schrott Linde) nicht erfolgt.

Frau Rosmeisl möchte wissen, wann die Arbeit beginnt und was genau die Arbeit im Rat sein wird.

Herr Czekalla antwortet, dass der Prozess jetzt erst anläuft, in der Charta steht geregelt, welche Verpflichtungen die Firma Sonnenquelle eingegangen ist und diese Verpflichtungen werden vom Rat betrachtet werden. Es hat bis heute aber noch kein Treffen oder Gespräch im Gremium stattgefunden.

Frau Engelhardt äußert, dass sie als Ortsbürgermeisterin von Krumpa die Interessen der Bürger von Krumpa vertreten wird. Sie ist Ansprechpartner für alle Belange und wird alles ohne Entgelt durchführen. Die hier genannten Unterstellungen sind nicht richtig.

Herr Schmeißer sagt, dass nicht ohne Grund diese vier Personen gewählt wurden und ja, dass Thema „Befangenheit“ steht im Raum und er ist der Meinung, diese Vier sollten an der Abstimmung jetzt nicht teilnehmen.

Herr Grätsch äußert einen Protokollvermerk der Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra:

Da ein Mitwirkungsverbot für Herrn Schmitz, Herrn Czekalla, Herrn Mai und Frau Engelhardt besteht und sie trotzdem an der Abstimmung teilgenommen haben, widersprechen wir die-

sem Beschluss und werden diesen Fall rechtlich prüfen lassen. Weil der Beschluss rechts-
widrig gefasst wurde hat die Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra nicht an der Abstimmung
teilgenommen.

**Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt auf Antrag der Fraktion Bürgerinitiative
Braunsbedra die Rücknahme des Beschlusses SR-501/2023 Aufstellungsbeschluss
zum Bebauungsplan Nr. 23 "Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna" der
Stadt Braunsbedra**

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	23	-	13	-	-

**21 . Antrag Bürgerinitiative Braunsbedra - Umbau barrierefreier Bus- SR-657/2025
haltestellen in Krumpa und Frankleben**

Herr Brandt erläutert die Beschlussvorlage und sagt weiter, das diese Beschlussvorlage
schon in einigen Gremien diskutiert wurden. Von der Verwaltung kam nie die Aussage, dass
es für Krumpa keine Fördermittel gibt. Die Verwaltung sagte, dass aktuell kein Personal da-
für vorhanden sei und Herr Czekalla meinte, dass die Bushaltestellen im Jahre 2026 umge-
setzt wird. Die Fraktion hat nun Zeit in einen Antrag investiert, obwohl klar war, dass kein
Geld da ist.

Herr Brandt bemängelt die Kommunikation mit den Stadträten und der Antrag wird zurückge-
zogen, da die Stadt aktuell kein Geld hat und nicht weiter belastet werden soll.

Die Bürgerinitiative Braunsbedra stellt den Antrag, den vorgenannten Beschluss zu fassen.
Hinsichtlich der Begründung wird auf den Antrag (Anlage) verwiesen.

Der Sachstand stellt sich momentan wie folgt dar:

Der barrierefreie Umbau der Bushaltestelle Frankleben, Höhe Saalesparkasse in Fahrrich-
tung Merseburg, wurde zusammen mit dem Umbau der Haltestellen in Krumpa, L178 Höhe
Wreesmann, beide Fahrrichtungen, im Haushaltsplan 2024, inklusive Verpflichtungsermäch-
tigungen für 2025, mit einem Gesamtvolumen von 220 T€ eingeplant. Diese Mittel wurden
mit Fördermitteln in Höhe von 110 T€ gegenfinanziert.

Nach einem entsprechenden Förderantrag erfolgte die Förderung durch den Landkreis Saa-
lekreis nur bezogen auf die Haltestelle in Frankleben in Höhe von 55.500 €. Die Haltestellen
in Krumpa wurden aufgrund des höheren Antragsvolumens im Landkreis nicht berücksichtigt.

Geplant war, die Planung für den Umbau der Haltestelle im Jahr 2024 und die Umsetzung im
Jahr 2025 durchzuführen. Aus personellen Gründen (die einzige Tiefbaustelle der Stadt
Braunsbedra ist seit März 2024, mit einer kurzen Unterbrechung von Oktober bis Dezember
2024, unbesetzt) konnte dieser Plan nicht umgesetzt werden, worüber der Stadtrat informiert
wurde. Außerdem wurde der Förderbescheid erst am 10. Dezember 2024 an die Stadt zuge-
stellt, was einen vorherigen Beginn der Arbeiten ausschloss.

Der Umsetzungszeitraum des Fördermittelbescheides kann, nach Rücksprache mit dem
Landkreis, um ein Jahr verlängert werden, was dem Stadtrat ebenfalls mitgeteilt wurde. Da-
mit können die zugesagten Fördermittel für die Haltestelle in Frankleben bis zum Ende des
Jahres 2026 in Anspruch genommen werden. Die Neubesetzung der Stelle konnte ab
01.07.2025 erreicht werden, so dass zumindest die Umsetzung der Planung im Jahr 2025
angestrebt wird.

Hinsichtlich der Haltestellen in Krumpa ist durch die nicht gewährten Fördermittel eine Lücke
in der Finanzierung der Maßnahme gegeben, die auch in dem vorliegenden Antrag der Bür-

gerinitiative Braunsbedra nicht berücksichtigt wird. Eine Umsetzung dieser Maßnahme ist unter den gegebenen Umständen nicht möglich.

Bisher wurde in solchen Fällen (zu geringer Förderumfang oder gestiegene Kosten) eine neue Beantragung in einem späteren Förderzeitraum vorgenommen. So konnten in den vergangenen Jahren bereits 11 Bushaltestellen im Stadtgebiet barrierefrei umgebaut werden.

Sollte der Beschluss gefasst werden, ist dessen Umsetzung aufgrund der fehlenden Unter-
setzung mit Haushaltsmitteln nicht umsetzbar. Außerdem ist die Personalsituation unverändert.

Sollte der Beschluss abgelehnt werden, wird dennoch die Umsetzung in Frankleben wie beschrieben durchgeführt, da sich der Beschluss auf die zeitliche Einordnung der Umsetzung bezieht und nicht auf die grundsätzliche Ablehnung dieser Maßnahme. Die Haltestellen in Krumpa werden später umgebaut.

Herr Schmitz äußert auf die Ausführungen von Herrn Brandt, dass die Bushaltestellen in Krumpa nie Thema in den genannten Diskussionen waren – dies kam erst im Antrag. Auch hätte die Fraktion das Gespräch in der Verwaltung suchen können um vorab klärende Gespräche zu führen. Eine Umsetzung soll erfolgen, sobald die offene Stelle in der Verwaltung besetzt ist.

Herr Czekalla sagt noch einmal, dass die Beschlussvorlage/der Antrag zurückgezogen wurde und damit heute nicht Gegenstand der Sitzung sein wird. Es erfolgt somit keine Abstimmung.

Der Stadtrat Braunsbedra möge beschließen:

Der Umbau der Bushaltestellen sollte gemäß Haushaltsbeschluss in Krumpa und Frankleben noch in diesem Jahr erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalt	ausgeschlossen

22. Abberufung einer Führungskraft der Ortsfeuerwehr Braunsbedra OR-092/2025

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Mit Schreiben vom 20. März 2025 erklärte Herr Sven Dwornikiewicz seinen Rücktritt als stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Braunsbedra.

Kam. Dwornikiewicz war mit Wirkung vom 27. September 2023 in die Funktion des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Braunsbedra für die Dauer von 6 Jahren berufen.

Einer Abberufung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis vor Ablauf der Amtszeit bedarf gemäß § 15 (3) Brandschutz- u. Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.V. mit §§ 6 u.7 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(LVO-FF) in der derzeit geltenden Fassung der Entscheidung des Stadtrates.

Der Kreisbrandmeister ist anzuhören.

Der Stadtrat beschließt Herrn Sven Dwornikiewicz aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit als stellv. Ortwehrleiter der Ortsfeuerwehr Braunsbedra abuberufen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalt	ausgeschlossen

29	23	23	-	-	-
----	----	----	---	---	---

23 . Berufung einer Führungskraft der Ortsfeuerwehr Braunsbedra SR-651/2025

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Am 21. März 2025 fand die Wahl des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Braunsbedra statt. Von 40 stimmberechtigten Einsatzkräfte gaben 31 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme ab. Mit 28 Ja Stimmen und 3 ungültigen Stimmen konnte Kam. Schulze gleich im 1. Wahlgang, die Mehrheit der an der Wahl teilgenommenen stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen.

Kam. Schulze übt dieses Amt schon 18 Jahre aus und ihm wurde damit erneut das Vertrauen ausgesprochen.

Gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA in der derzeit geltenden Fassung erfolgt die Berufung vg. Führungskräfte für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamten-verhältnis auf Zeit durch den Stadtrat.

Die Anhörung des Kreisbrandmeisters ist erfolgt.

Der Stadtrat Braunsbedra beschließt die Berufung des Kameraden Thomas Schulze zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Braunsbedra in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren:

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	23	23	-	-	-

24 . Berufung und Beauftragung von Führungskräften der FF Braunsbedra SR-667/2025

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Am 25. April 2025 fand die Wahl des Stadtwehrleiters und des stellv. Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Braunsbedra statt.

Gleich im 1. Wahlgang hat die Mehrheit der an der Wahl teilgenommenen stimmberechtigten Mitglieder das Vertrauen Kam. Thomas Schulze ausgesprochen und er kann erneut in die Funktion des Stadtwehrleiters in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren berufen werden.

Bei der Wahl des stellv. Stadtwehrleiters musste ein 2. Wahlgang für den 16. Mai 2025 anberaumt werden, da keiner der drei Kandidaten die notwendige Mehrheit erreicht hatte.

Im 2. Wahlgang erhielt Kam. Dennis Pabst die erforderliche Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder. Kam. Pabst muss noch die Qualifikation zum Verbandsführer absolvieren. Aus diesem Grund wird er bis zur Erreichung der Qualifikation, längstens aber für die Dauer von 2 Jahren, mit der befristeten Wahrnehmung der Funktion des stellv. Stadtwehrleiters beauftragt.

Gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA in der derzeit geltenden Fassung erfolgt die Berufung /Beauftragung vg. Führungskräfte durch den Stadtrat.

Die Anhörung des Kreisbrandmeisters ist erfolgt.

Herr Czekalla verpflichtet Herr Thomas Schulze mit den Worten:

*Ich schwöre, meine Kraft dem Volke und dem Land Sachsen-Anhalt zu widmen,
das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des
Landes Sachsen-Anhalt zu wahren und zu verteidigen.*

Gerechtigkeit gegenüber jedem zu üben und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt die Berufung und Beauftragung nachfolgender Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Braunsbedra:

Berufung: **Stadtwehrleiter:** **Thomas Schulze**

Beauftragung: **stellv. Stadtwehrleiter:** **Dennis Pabst**

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
29	23	23	-	-	-

25 . Anfragen und Anregungen

Herr Mai erinnert an die Veranstaltungen in Roßbach und er bedankt sich bei den Verantwortlichen und Organisatoren für die Vorbereitung und Durchführung. Auch ein Dank geht an die Stadttechnik für die Vorbereitung im gesamten Ortsbild.

Frau Anklam spricht das Verhalten von Stadträten an. Immer wieder gibt es unangebrachte Kommentare und Gesten.

Herr Pippel äußert dazu, dass auch die Mitglieder der Bürgerinitiative nicht fehlerfrei sind und sich nicht immer wie hier gewünscht verhalten.

Herr Czekalla verweist diese Diskussion auf die Zeit nach der Sitzung.

Frau Rosmeisl spricht noch einmal die Sonntagsarbeit in Krumpa an. Sie hatte auch Frau Engelhart als Ortsbürgermeisterin zum Thema angesprochen und nur der Verweis auf die Stadtverwaltung kam. Sie hat ihrer Meinung nach bis heute keine konkrete Antwort auf ihre Anfrage erhalten.

Herr Schmitz antwortet, dass dieses Anfrage direkt besprochen wurde, über die Kommunalaufsicht und alle Unterlagen eingesehen wurden. Der Antrag und Bescheid wurde gesehen und mehr gibt es dazu nicht zu sagen.

Herr Czekalla verweist hier auch noch einmal auf das direkte Gespräch. Die Problematik kann jetzt hier nicht geklärt werden.

Frau Rosmeisl äußert, dass sie jetzt davon ausgeht, dass es keine wirkliche Begründung gibt und es einfach gemacht wurde.

Herr Schmitz bittet darum, solche Unterstellungen zu unterlassen. Sicherlich hätte sie vielleicht anders gehandelt, doch die Verwaltung sah keine Gründe, die dagegen sprechen, und hat daher dem Antrag zugestimmt.

Frau Bartel möchte zum Stand Kita wissen, wann die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt und ihr Vorschlag wäre, dass dazu eine Stadtratssitzung erfolgen kann um alles zu besprechen.

Herr Schmitz nimmt das Thema mit und es wird in der Verwaltung besprochen.

Herr Grätsch möchte wissen, ob auf dem Social Media Account der Stadt auch städtische Unternehmen Werbung schalten dürfen?

Herr Schmitz antwortet, dass es auf den konkreten Fall ankommt. Öffentliche Veranstaltungen oder Informationen für Bürger werden dort verteilt. Vereinsaktivitäten werden aktuell schon im Veranstaltungskalender hinterlegt.

Herr Grätsch möchte weiter wissen, ob die Firma Sonnenquelle für die Veranstaltung am 26.06.2025 in der Barbarahalle eine Mietpauschale für die Nutzung der Halle bezahlt.

Herr Schmitz antwortet, dass er es nicht ganz konkret beantworten kann, aber er denkt das kein Geld erhoben wird. Es geht hier um das Thema Bürgerstromtarif, welches in der Charta eine Bedingung von der Verwaltung war und somit die Bürger informiert werden.

Herr Grätsch findet dies nicht gut, sollte es so sein, dass keine Geld für die Nutzung der Halle erhoben wird. Es wurde vorhin angesprochen, dass es bei der Halle Dachprobleme gibt und andere Veranstalter (z.B. : der Kindersachenbasar) müssen auch Mietgebühren zahlen. Herr Grätsch bittet um Abänderung, sollte es so sein, dass keine Mietgebühren berechnet werden.

Herr Grätsch fragt nach § 31 KVG. Dieser sieht vor, dass wenn ein Stadtrat sein Mandat niederlegt, wichtige Gründe genannt werden müssen. Herr Grätsch möchte wissen, welche wichtigen Gründe bei Herrn Cechol vorlagen.

Herr Schmitz äußert, dass er persönliche Gründe benannt hat.

Herr Grätsch möchte wissen, wie er das Thema: Mitwirkungsverbot rechtlich sieht? Auf der Tagesordnung standen heute Punkte der GW und der Feuerwehr, wie verhält sich das mit Mitarbeiter der GW oder mit Mitgliedern der Feuerwehr – dürfen diese bei den Punkten mit abstimmen?

Herr Schmitz antwortet, wie er es vom Amt her sieht. Die Voraussetzung des Mitwirkungsverbotes beinhaltet eine persönliche Verbindung und mit der Entscheidung muss ein persönlicher Vor- oder Nachteil entstehen und den gibt es hier nicht. Erst wenn ein direkter, persönlicher Vor- oder Nachteil besteht –dann besteht ein Mitwirkungsverbot (genau nachzulesen im KVG)

Herr Brandt bittet zum Thema Bushaltestellen um eine schriftliche Zusendung der Antragsformulare, sämtlichen Schriftverkehr und den Ablehnungsbescheid für die Fördermittel der Bushaltestelle Krumpa.

nicht öffentlicher Teil:
